
Kantonales Klimagesetz

Erläuterungsbericht zum Gesetzesvorentwurf für das kantonale Klimagesetz



Rhonegletscher 1900 und 2019 (© Wikipedia)

Datum 02.05.2022

Inhaltsverzeichnis

1. DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	3
1.1 DIE AUSWIRKUNGEN FÜR DIE GEMEINDEN, DEN PRIVATSEKTOR UND DIE HAUSHALTE IM ÜBERBLICK	6
2. KONTEXT	8
2.1 DER KLIMAWANDEL UND SEINE FOLGEN	8
2.2 INTERNATIONALER KONTEXT.....	11
2.3 NATIONALER KONTEXT	12
2.4 KANTONALER KONTEXT	17
3. BESTANDESAUFNAHME UND KANTONALE KLIMAPOLITIK	22
3.1 GOVERNANCE, GRUNDSÄTZE UND PROZESSE	22
3.2 TREIBHAUSGASBILANZ.....	24
3.3 BILANZ DER RISIKEN ANGESICHTS DES KLIMAWANDELS	26
3.4 EINE ERSTE AUSGABE DES KANTONALEN KLIMAPLANS	31
4. RELEVANZ, ZIELE DES GESETZES UND KLIMAZIELE	33
4.1 RELEVANZ UND ZIELE EINES KANTONALEN KLIMAGESETZES	33
4.2 KANTONALE KLIMAZIELE	33
5. KLIMA UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG	34
6. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN, KOSTEN DER UNTÄTIGKEIT	35
7. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT, KONFORMITÄT MIT DEM BUNDESRECHT	38
7.1 VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT	38
7.2 KONFORMITÄT MIT DEM BUNDESRECHT	38
8. AUFTEILUNG DER AUFGABEN ZWISCHEN GEMEINDEN UND KANTON	39
9. KOMMENTARE ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN	40
TEIL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	40
TEIL 2 UMSETZUNG DER KLIMAZIELE	44
TEIL 3 ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN	47
TEIL 4 INFORMATION, SCHULUNG UND BETEILIGUNG	50
TEIL 5 FINANZIERUNG	51
TEIL 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	53

1. Das Wichtigste in Kürze

Das stabile Klima der letzten zehntausend Jahre hat es der menschlichen Zivilisation ermöglicht, sich zu entwickeln. Diese Stabilität ist bedroht. **Der Ausstoss von Treibhausgasen (THG)** im Zusammenhang mit den menschlichen Aktivitäten erwärmt die Atmosphäre, die Ozeane und die Landoberflächen. Diese Aktivitäten führen zu schnellen und sich verallgemeinernden Veränderungen ungekannten Ausmasses, die mitunter irreversibel sind und sich in mehrfacher Hinsicht auf Mensch und Natur auswirken, sei es durch die Störung der Lebensmittelproduktion, das Artensterben, die Zunahme von Naturgefahren oder die Verbreitung von Krankheiten. Kurz gesagt, die THG-Emissionen **bedrohen das Wohlergehen und die Gesundheit der Bevölkerungen**.

Das Pariser Übereinkommen von 2015 stützt sich auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und vereint alle Unterzeichnerstaaten um ein gemeinsames Anliegen: die Begrenzung der Erderwärmung auf maximal 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter. Die Entwicklung scheint dahin zu gehen, dass diese Obergrenze im 21. Jahrhundert überschritten wird, und der erste Teil des jüngsten 6. Berichts der Klimaexpertengruppe International Panel on Climate Change (IPCC), der im August 2021 veröffentlicht wurde, zeigt, dass sich Extremwetterereignisse intensivieren. Der zweite Teil des Berichts, der im März 2022 veröffentlicht wurde, handelt von den Auswirkungen des Klimawandels. Dieser «Atlas des menschlichen Leidens», wie er vom Generalsekretär der Vereinten Nationen bezeichnet wurde, zeigt, dass die Auswirkungen des Klimawandels noch grösser sind als bisher angenommen, und zwar in allen Regionen und allen Bereichen der Gesellschaft.

Der letzte Teil des Berichts, der im April 2022 veröffentlicht wurde, konzentriert sich auf Lösungen und enthält eine wichtige Botschaft: **Es ist nicht zu spät, um zu handeln und die verheerendsten Szenarien zu verhindern**. Die Verminderung der Treibhausgasemissionen und die Anpassung an den Klimawandel müssen fortan prioritäre Ziele sein. Die starken und wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Klima, der Natur und dem Menschen sind grundlegend, um diese Ziele zu erreichen. Deswegen muss auf allen Ebenen gehandelt werden. Damit dies gelingt, müssen die politischen Behörden ein Umfeld schaffen, das Klimaschutzmassnahmen durch institutionelle Rahmenbedingungen, politische Konzepte und Instrumente, die klare Klimaziele vorgeben, begünstigt.

In den Alpenregionen der Schweiz findet der Klimawandel doppelt so schnell statt wie im weltweiten Durchschnitt. Die Anforderungen hinsichtlich der Anpassung an diese Veränderungen sind daher gross. Die Grundlinien für den Zeitraum 2020-2025 sind in einem nationalen Aktionsplan definiert. Die Schweiz, die das Übereinkommen von Paris unterzeichnet hat, beteiligt sich auch am Kampf gegen den Klimawandel, insbesondere durch das CO₂-Gesetz, das derzeit erneut revidiert wird, und durch ihre Klimastrategie 2050.

Das Wallis ist sich dessen bewusst, dass die Kantone eine wichtige Rolle spielen müssen. Der Klimawandel und seine Auswirkungen stellen eine grosse Herausforderung für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele dar, die vom Staat in der kantonalen Agenda 2030 festgelegt wurden. **Der Kanton Wallis will einen Beitrag zum nationalen und internationalen Engagement des Bundes beim Kampf gegen den Klimawandel leisten und sich gleichzeitig auf dessen Auswirkungen vorbereiten**. Die Strategie Agenda 2030 Wallis sieht die Erarbeitung eines kantonalen Klimaplanes vor, der Verminderungs- und Anpassungsmassnahmen umfasst. Dieses Ziel wurde auch im Regierungsprogramm des Staatsrates festgeschrieben, zu dessen Prioritäten die Ausarbeitung eines kantonalen Klimagesetzes gehört.

Schnelles Handeln ist auch aus wirtschaftlicher Sicht ganz im Sinne des Kantons Wallis. Die Experten aus der Geschäftswelt sind sich hinsichtlich des wirtschaftlichen Risikos im Zusammenhang mit Klimakrisen und dem Rückgang der Biodiversität einig. Laut Munich Re¹ (einem der wichtigsten weltweiten Rückversicherer) häufen sich die Verluste im Zusammenhang mit dem Klimawandel. 2021 erreichten sie den

¹ <https://www.munichre.com/en/company/media-relations/media-information-and-corporate-news/media-information/2022/natural-disaster-losses-2021.html>

zweithöchsten Stand in der Geschichte, und die finanziellen Folgen stellen ein klares Risiko für die Gesellschaften, die Unternehmen und die Wirtschaft dar. **Die Kosten der Untätigkeit der Behörden überschreiten die notwendigen Investitionen zur Verlangsamung des Klimawandels bei weitem.** Sie sind unter anderem mit einem Rückgang der Ernteerträge, der Verminderung der Arbeitsproduktivität und häufigeren und intensiveren Schadensbeseitigungen infolge von Katastrophen verbunden. Hinzu kommen die finanziellen Risiken. Die Klimastrategie der Schweiz betont, **dass Massnahmen für das Klima mittelfristig Einsparungen von 2,5 % des BIP ermöglichen, d. h. 500 Millionen Franken pro Jahr für das Wallis,** ausgehend vom BIP für das Jahr 2019. Dabei handelt es sich wahrscheinlich um eine niedrige Schätzung, da das Wallis Naturkatastrophen besonders stark ausgesetzt ist. Für das Walliser Gebiet ist daher mit noch höheren Kosten der Untätigkeit zu rechnen. Je länger Massnahmen hinausgezögert werden, desto mehr muss getan werden und desto höher sind die Kosten, insbesondere aufgrund **des Verlusts von Wettbewerbsfähigkeit im Wirtschaftsgeflecht.**

Klimaschutzinvestitionen wirken sich hingegen sehr vorteilhaft auf die lokale Wirtschaft aus, vor allem auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die Abhängigkeit von Exporten wird reduziert, was in der heutigen Zeit, **in der die geopolitische Unsicherheit die Versorgung mit Gas und anderen fossilen Energien bedroht,** äusserst wünschenswert ist. Die weiteren Vorteile im Zusammenhang mit dem Klimaschutz lassen sich nur schwer beziffern, wie beispielsweise die Verbesserung der Luft- und Wasserqualität, die Reduzierung von Naturgefahren, die Lebensmittelsicherheit sowie die klare Verbesserung der Lebensqualität.

Neben den öffentlichen Mitteln gibt es noch weitere Mittel aus dem Privatsektor, um die Klimawende zu finanzieren. **Der Staat muss geeignete Rahmenbedingungen schaffen, um dieses Umdenken und seine Finanzierung zu unterstützen,** insbesondere durch die Entwicklung von Partnerschaften mit den Akteuren des Privatsektors.

In diesem Zusammenhang und im Rahmen der Überlegungen zu den Massnahmen, die vom Kanton zur Umsetzung der nationalen Klimapläne ergriffen werden müssen, wurde schnell klar, **dass eine gesetzliche Grundlage für den Klimaschutz auf kantonaler Ebene fehlt, auch wenn sektorielle gesetzliche Grundlagen vorhanden sind.**

Die Klimaschutzmassnahmen sind in hohem Masse bereichsübergreifend. Sie betreffen zahlreiche Sektoren, vom Tourismus über den Energiesektor und das Gesundheitswesen bis zur Wasserwirtschaft. Der Klimawandel verlangt innovative Massnahmen. **Die Summe der existierenden sektoriellen Rechtsgrundlagen reicht jedoch nicht aus, um einen einheitlichen Rahmen für einen abgestimmten und kohärenten Klimaschutz zu schaffen,** der allen Akteuren im Kanton das Handeln erleichtern würde. Aus juristischer Sicht soll dieser Gesetzesvorentwurf den internationalen Rechtsrahmen sowie den Rechtsrahmen des Bundes ergänzen. Er soll die Klimapolitik des Kantons Wallis stärken und legitimieren und für mehr Klarheit und mehr Rechtssicherheit sorgen, indem die Klimaschutzmassnahmen nachhaltig verankert werden. Das Gesetz ermöglicht die Eröffnung einer Debatte im Grossen Rat und in der Bevölkerung.

Das Gesetz definiert die Klimaziele des Kantons für die Anpassung an den Klimawandel und die THG-Verminderung in Einklang mit den Zielen des Bundes. Für die Kantonsverwaltung wurden noch ehrgeizigere Ziele definiert.

Das kantonale Gesetz macht die Klimaherausforderungen zu Aufgaben des Staates. Es definiert die Grundzüge für die Umsetzung der Klimaziele, namentlich den Inhalt, den Umfang und die Befolgung des kantonalen Klimaplanes.

Ausserdem legt es die Rollen und die Verantwortung des Staates, der Gemeinden und Dritter fest. Und schliesslich **liefert das Gesetz eine Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Massnahmen des Klimaplanes,** wie beispielsweise die Unterstützung von Verhaltensänderungen, die Unterstützung von Dritten, einschliesslich der Gemeinden, und die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere durch

Schulung und Sensibilisierung. **Das Gesetz führt jedoch keine neuen Steuern oder Abgaben ein. Die Massnahmen werden über ein ordentliches Budget des Staates finanziert. Um die Finanzierung von grossen Massnahmen und Projekten zu erleichtern, soll eine Klimareserve gebildet werden.**

Mit dem Gesetz wird der kantonale Klimaplan zu einem wichtigen Instrument, das der Staatsrat nutzen kann, um seine Klimastrategie und die Mittel für ihre Umsetzung zu definieren. Er wird die Koordination, die Unterstützung und die Stärkung der politischen Konzepte und sektoriellen und intersektoriellen Strategien ermöglichen, die zur Erreichung der in dem Gesetz festgelegten Verminderungs- und Anpassungsziele im Zusammenhang mit dem Klimawandel beitragen.

1.1 Die Auswirkungen für die Gemeinden, den Privatsektor und die Haushalte im Überblick

Was sind die Vorteile für die Gemeinden?

- Der Gesetzesentwurf liefert die Rechtsgrundlage für eine finanzielle Unterstützung und eine Beratung zu Klimafragen.
- Das Gesetz schreibt den Gemeinden nicht vor, Klimapläne zu erstellen. Von den Gemeinden wird erwartet, dass sie dem Klimawandel bei ihren Aufgaben Rechnung tragen. Dies ermöglicht es ihren Einwohnerinnen und Einwohnern, sich vor den neuen Risiken zu schützen: Man rechnet beispielsweise mit Veränderungen bei den verfügbaren Wassermengen für bestimmte Nutzungszwecke je nach Jahreszeit. Andererseits können die Gemeinden im Rahmen des Möglichen zur Verminderung des Treibhausgasausstosses beitragen.

Was sind die Vorteile für die Unternehmen?

- Das Gesetz gibt eine klare Vision für die Entwicklung des Kantons vor, die es dem Sektor ermöglicht, seine Investitionen optimal zu planen.
- Der Entwurf liefert die Rechtsgrundlage, um Innovation – sei es in technologischer oder sozialer Hinsicht – im Zusammenhang mit dem Klimawandel durch Dritte, einschliesslich des Privatsektors, zu fördern.
- Diese neue Rechtsgrundlage schafft Rahmenbedingungen für mehr Klimaresilienz, indem Unternehmen, die die nötigen Anstrengungen unternehmen, und neue Branchen gefördert werden.

Was sind die Vorteile für Privatpersonen?

- Die zahlreichen durch diesen Entwurf geförderten Klimaschutzmassnahmen verbessern die Lebensqualität und die Gesundheit der Bevölkerung. Der Kampf gegen den Klimawandel geht mit einer Verringerung der Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden einher. Ausserdem begünstigt er eine gesündere Lebensweise, zum Beispiel durch die Förderung von sanfter Mobilität.
- Das Gesetz führt keine neuen Steuern ein.
- Der Gesetzesentwurf liefert die Rechtsgrundlage für mehr Unterstützung bei Renovationen, Heizung und Elektrizität aus erneuerbaren Ressourcen.
- Diese Hilfen und die dadurch ermöglichte Energiewende bieten den Haushalten klare wirtschaftliche Vorteile, indem sie sie vor der Volatilität der Preise für fossile Brenn- und Treibstoffe schützen.
- Der Entwurf verankert den Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit in der kantonalen Klimapolitik. Die vom Kanton umgesetzten Klimamassnahmen müssen die Ungleichheiten, die vor allem im Wallis existieren, verringern, statt sie zu verstärken.
- Der Gesetzesentwurf ermöglicht es, mehr Mittel für den Schutz und die Anpassung der Bevölkerungen an die klimabedingten Risiken zur Verfügung zu stellen. Dabei kann es sich um physische Risiken handeln, vor allem durch die Zunahme von Extremereignissen wie Hitzewellen, Unwetter und Stürmen. Es gibt jedoch noch weitere Arten von Risiken. Auf finanzieller Ebene gefährdet der Klimawandel beispielsweise die zukünftigen Renten der Pensionskassen².

² Ethos Opinion Paper. Klimawandel: Die Renten der zweiten Säule sind gefährdet, 2021.

- Das Gesetz liefert die Rechtsgrundlage für die Unterstützung bei der Information und Sensibilisierung von Konsumentinnen und Konsumenten, aber auch für die Unterstützung von Initiativen, die es jeder und jedem Einzelnen erleichtern, nachhaltig zu konsumieren.

2. Kontext

2.1 Der Klimawandel und seine Folgen

Der Weltklimarat (IPCC)³ veröffentlichte vor Kurzem seinen 6. Synthesebericht⁴. Im ersten Teil, in dem es um die physischen Daten zum Klima und zukünftige Modellierungen geht, **wird der menschliche Einfluss auf die Erwärmung der Atmosphäre, die Ozeane und die Landoberflächen unmissverständlich aufgezeigt**. In der Atmosphäre, den Ozeanen, der Kryosphäre und der Biosphäre (Abbildung 1) haben schnelle und sich verallgemeinernde Veränderungen stattgefunden, deren Ausmass in den vorherigen Jahrhunderten und Jahrtausenden beispiellos ist.

Die Folgen eines Temperaturanstieg um einige Grad °C...

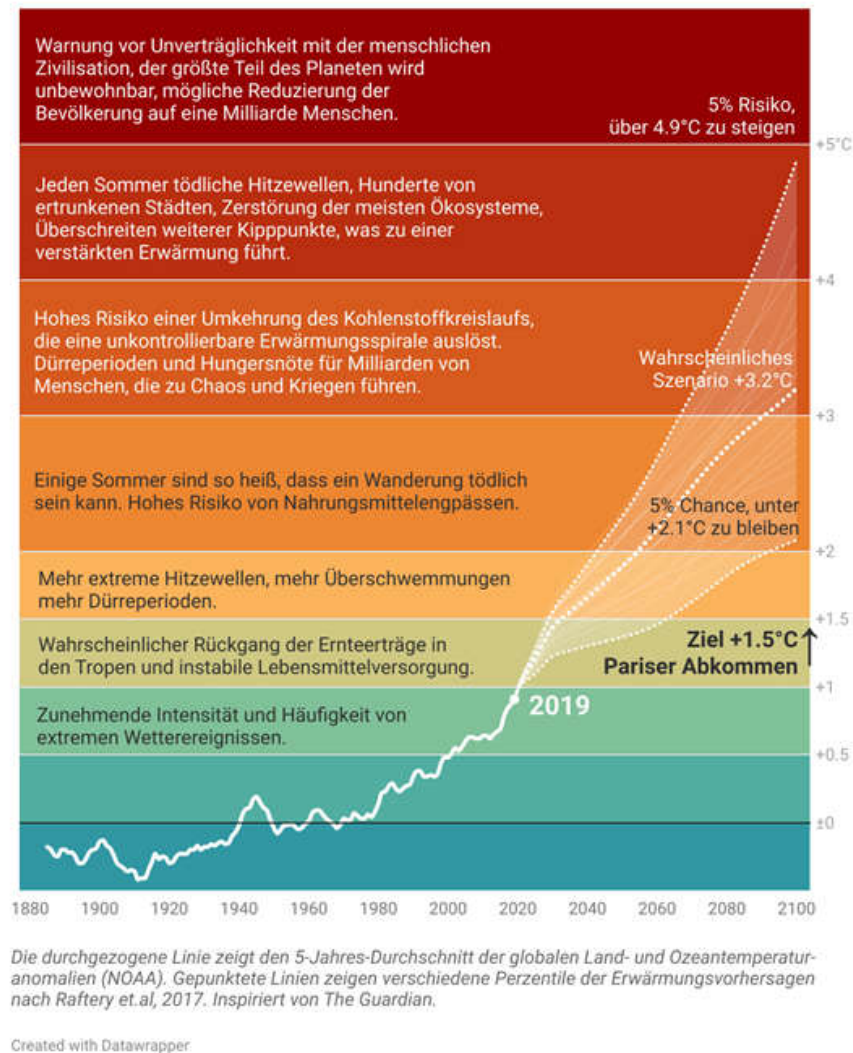


Abbildung 1: Die durchgezogene Linie zeigt den Fünfjahresdurchschnitt der weltweiten Temperaturanomalien der Landoberflächen und Ozeane (NOAA). Die gestrichelten Linien zeigen die verschiedenen Perzentile der Erwärmungsvorhersagen laut Raftery et al. 2017. Inspiriert von The Guardian. Angepasst von Gregor Aisch durch die DEWK-WS. Erstellt mit Datawrapper.

³ Der Weltklimarat IPCC wurde 1988 von der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) gegründet, um den politischen Entscheidungsträgern regelmäßige wissenschaftliche Auswertungen zu den Klimaveränderungen, ihren Auswirkungen und den zukünftigen Risiken zur Verfügung zu stellen und ihnen Anpassungs- und Minderungsstrategien zu präsentieren (Englisch: Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC).

⁴ IPCC. Climate change. W1 The physical Science Basis Impacts. 2021, W2 Adaptation and vulnerability 2022.

Ein Teil dieser Veränderungen, insbesondere der Rückgang der Eisdecke, sowie jene, die die Ozeane betreffen, **ist für die nächsten Tausenden von Jahren unumkehrbar**. Das Klima wird sich mindestens bis zur Mitte des Jahrhunderts weiter erwärmen. Extremwetterphänomene intensivieren sich und die optimistische Obergrenze von 1,5 °C des Übereinkommens von Paris wird schneller erreicht werden als erwartet.

Der zweite Teil des Berichts, der im März 2022 veröffentlicht wurde, befasst sich mit den Folgen, der Anpassung und der Verwundbarkeit gegenüber dem Klimawandel. Dieser «Atlas des menschlichen Leidens», wie er vom Generalsekretär der Vereinten Nationen bezeichnet wurde, verdeutlicht, dass die Folgen noch grösser sind als erwartet, und zwar in allen Regionen und allen Bereichen (Abbildung 2).

Der 3. und letzte Teil des Berichts, der im April 2022 veröffentlicht wurde, befasst sich mit den Lösungen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen.

Die Hauptbotschaft lautet: Es besteht dringender Handlungsbedarf, **um den Risiken zu begegnen**. Um den zunehmenden Verlust von Menschenleben, biologischer Vielfalt und Infrastrukturen zu vermeiden, müssen ehrgeizige und schnelle Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel getroffen werden, während gleichzeitig die Treibhausgasemissionen rasch und umfassend reduziert werden müssen. Die Rolle der Natur, die bislang unterschätzt wurde, wird vom IPCC nunmehr klar unterstrichen: «Der Schutz und die Stärkung der Natur sind entscheidend, um eine lebenswerte Zukunft zu sichern.»

Die Experten sind sich einig, dass **noch ein Handlungsfenster vorhanden ist, um das Schlimmste zu verhindern**. Es besteht noch Hoffnung, auch für die kommenden Generationen gute Lebensbedingungen auf unserem Planeten sicherzustellen.

Die folgenden Abbildungen fassen die wichtigsten Punkte des 6. Berichts des IPCC zusammen. Dieser besteht aus drei Teilen: den naturwissenschaftlichen Grundlagen, den Auswirkungen und den zu ergreifenden Massnahmen.

Teil 1: Naturwissenschaftliche Grundlagen

DIE 13 WICHTIGSTEN PUNKTE DES NEUEN IPCC BERICHTS

Der am 9. August 2021 veröffentlichte Bericht der Arbeitsgruppe 1 (WG1) ist die umfassendste Aktualisierung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes und des physikalischen Verständnisses des Klimas.

DIE AKTUELLE SITUATION DES KLIMAS

- Es besteht kein Zweifel mehr daran, dass der Mensch die Atmosphäre, die Ozeane und das Land erwärmt. Diese Veränderungen sind weit verbreitet und schnell.
- 100% der globalen Erwärmung ist auf menschliche Aktivitäten zurückzuführen. Dies ist nun eine unbestreitbare Tatsache.
- Ein Klimawandel im gegenwärtigen Ausmaß wurde seit Jahrhunderten oder sogar Jahrtausenden nicht beobachtet.

MÖGLICHE KLIMA-SZENARIEN

- Die Erwärmung der Temperatur wird sich mindestens bis 2050 fortsetzen. Allerdings haben wir noch die Möglichkeit, sie auf +2°C oder sogar +1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu limitieren, wenn wir die Treibhausgasemissionen sehr schnell reduzieren.
- Mit der globalen Erwärmung werden Häufigkeit und Intensität extremer Hitze, starker Regenfälle, Dürre in einigen Regionen und tropischer Stürme zunehmen. Außerdem werden das arktische Meereis, die Schneedecke und der Permafrost abnehmen.
- Auf globaler Ebene wird es bei den Monsunen vermehrt zu Extremen kommen, die zwischen Feuchtigkeit und Trockenheit liegen.
- Wenn die CO₂-Emissionen weiter ansteigen, werden die Ozeane und das Land immer weniger in der Lage sein, Kohlenstoff zu absorbieren.
- Einige Auswirkungen, wie das Abschmelzen der Eiskappen und der Anstieg des Meeresspiegels, werden für Tausende von Jahren unumkehrbar sein.

AUSWIRKUNGEN UND REGIONALE ANPASSUNG

- Natürliche Klimaphänomene wie El Niño und La Niña werden sich weiterhin in geringem Umfang auf einige Regionen auswirken, aber insgesamt wenig Einfluss auf den langfristigen Trend der globalen Erwärmung haben.
- Im Vergleich zu einer Erwärmung von +1,5°C werden die Auswirkungen bei einer Erwärmung von +2°C gravierender sein. Mit anderen Worten: Jeder Bruchteil eines Grades, den wir vermeiden können, zählt.
- Auch wenn der Zusammenbruch der Eiskappen und der Ozeanzirkulation bis zum Jahr 2100 unwahrscheinlich ist, sollten wir die Möglichkeit nicht ignorieren, dass es eintreten könnte.

BEGRENZUNG DES KLIMAWANDELS IN DER ZUKUNFT

- Um die globale Erwärmung zu stoppen, müssen wir CO₂-Neutralität erreichen und auch die Emissionen anderer Treibhausgase erheblich reduzieren.
- Eine rasche und abrupte Reduzierung der Treibhausgase kann schnell zu einem stabileren Klima und einer besseren Luftqualität führen.

@BONPOTE / WWW.BONPOTE.COM

Teil 2: Auswirkungen des Klimawandels

LES 12 POINTS CLEFS DU SECOND RAPPORT DU GIEC

Ce nouveau rapport (le 2e sur 3) porte sur les impacts, l'adaptation et la vulnérabilité des sociétés humaines et des écosystèmes au changement climatique. Il intègre davantage l'économie et les justices sociales, et souligne plus clairement le rôle important de la justice sociale dans l'adaptation au changement climatique.

IMPACTS OBSERVÉS DU CHANGEMENT CLIMATIQUE

1 Le changement climatique induit par l'homme, notamment l'augmentation de la fréquence et de l'intensité des phénomènes extrêmes, a eu des effets néfastes généralisés et a entraîné des pertes et des dommages pour la nature et les humains.

2 Les femmes, les enfants, les personnes âgées, les populations autochtones, les ménages à faible revenu et les groupes socialement marginalisés dans les villes, régions et pays sont les plus vulnérables au changement climatique.



OPTIONS D'ADAPTATION FUTURES ET LEUR FAISABILITÉ

8 Des solutions intégrées, multisectorielles, qui s'attaquent aux inégalités sociales, qui différencient les réponses en fonction du risque climatique et qui traversent les systèmes, augmentent la faisabilité et l'efficacité de l'adaptation.

9 Avec l'augmentation du réchauffement climatique, les pertes et les dommages vont augmenter et d'autres systèmes humains et naturels atteindront les limites de l'adaptation.

10 Sans changement, il deviendra tout simplement impossible de s'adapter.

PAS DE TRANSITION ÉCOLOGIQUE SANS JUSTICE SOCIALE

VULNÉRABILITÉ ET EXPOSITION DES ÉCOSYSTÈMES ET DES PERSONNES

3 La vulnérabilité des écosystèmes et des populations au changement climatique varie considérablement d'une région à l'autre et au sein d'une même région.

En outre, le schéma historique du colonialisme a encore aujourd'hui des conséquences sur certaines populations.

4 L'augmentation des extrêmes météorologiques et climatiques a entraîné des effets irréversibles, les systèmes naturels et humains étant poussés au-delà de leur capacité d'adaptation.

5 Depuis 2008, une moyenne annuelle de plus de 20 millions de personnes ont migré à l'intérieur de leur pays en raison d'aléas climatiques.

6 Environ 3,3 à 3,6 milliards de personnes vivent dans des contextes très vulnérables au changement climatique.

7 Le changement climatique tue déjà. Un réchauffement mondial qui atteindrait +1,5°C à court terme entraînerait une augmentation inévitable de nombreux risques pour les écosystèmes et les êtres humains.

8 L'ampleur et le rythme du changement climatique et des risques associés dépendent fortement des mesures d'atténuation et d'adaptation à court terme.

DÉVELOPPEMENT RÉSILIENT AU CLIMAT POUR LES SYSTÈMES NATURELS ET HUMAINS

11 La justice sociale et climatique contribuent à des avantages multiples pour la santé, le bien-être et les services écosystémiques.

12 Les perspectives de développement résilient au changement climatique seront de plus en plus limitées si les émissions de gaz à effet de serre ne diminuent pas rapidement.

LIMITER LE RÉCHAUFFEMENT A +1,5°C EST UNE QUESTION DE SURVIE



@BONPOTE / WWW.BONPOTE.COM

Teil 3: Zu ergreifende Massnahmen

LES 10 POINTS CLEFS DU TROISIÈME RAPPORT DU GIEC

Ce rapport (le 3e sur 3) fournit une évaluation mondiale et actualisée des progrès et des engagements en matière d'atténuation du changement climatique. Pour atténuer les effets du dérèglement climatique, tous les secteurs socio-économiques doivent enclencher dès maintenant une profonde transformation.

DÉVELOPPEMENTS RÉCENTS ET TENDANCES ACTUELLES

1 Les émissions anthropiques totales nettes de GES ont continué d'augmenter au cours de la période 2010-2019.

Les émissions annuelles moyennes au cours de la période 2010-2019 n'ont jamais été aussi importantes dans l'histoire de l'humanité !

2 Pour limiter la hausse des températures à 1,5°C en moyenne à la fin du siècle,

les émissions mondiales de carbone doivent être réduites de moitié d'ici 2030 par rapport aux niveaux actuels.

ADIOS CHARBON, GAZ ET PÉTROLE

5 La consommation de charbon doit diminuer de 76% d'ici 2030 et DISPARAITRE avant 2050.

6 Nous devrions fermer prématurément - c'est-à-dire avant la fin de leur durée de vie prévue - les infrastructures pétrolières et gazières d'ici 2050.

C'est CLAIR, NET et PRÉCIS : NE PLUS RIEN CONSTRUIRE DE NOUVEAU DANS LES ÉNERGIES FOSSILES !

DEVINEZ QUI POLLUE BEAUCOUP PLUS QUE LA MOYENNE ?

3 Il existe désormais, dans TOUS les secteurs et toutes les régions, des options permettant de réduire nos émissions au moins de moitié d'ici à 2030 (ce qui est nécessaire pour éviter les pires conséquences du changement climatique).

4 Les ménages dont le revenu se situe dans les 10 % les plus hauts sont à l'origine de 34 à 45 % des émissions mondiales de GES.

5 Ceux dont les revenus se situent dans les 50 % inférieurs contribuent seulement à hauteur de 13 à 15 % !

VOUS VOULEZ QUE LES CITOYENS CHANGENT ? DONNEZ-LEUR LES MOYENS DE CHANGER !

7 Les flux financiers doivent augmenter de 3 à 6 fois pour financer la transition écologique au niveau mondial.

Bonne nouvelle : il y a assez de capitaux et de liquidités au niveau mondial pour financer la transition écologique. C'est juste mal réparti !

8 Les choix individuels seuls ne peuvent répondre que partiellement à la réduction nécessaire des GES. En revanche, mettre en place des politiques et infrastructures adéquates facilite et incite les citoyens à changer !

LES SOLUTIONS SONT DÉJÀ LÀ !

9 Il faut réduire la consommation de produits d'origine animale pour atteindre nos objectifs climatiques.

10 Sobriété, efficacité énergétique, innovation... les solutions sont là, et le GIEC est catégorique :

agir coûtera moins cher que l'inaction.

@BONPOTE / WWW.BONPOTE.COM

Abbildung 2: Der 6. Bericht des Weltklimarats (IPCC) besteht aus drei Teilen: den naturwissenschaftlichen Grundlagen, den Auswirkungen und den zu ergreifenden Massnahmen. @bonpote.com

2.2 Internationaler Kontext

Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 2015 einstimmig verabschiedet wurde, umfasst auch den Klimaschutz (Entwicklungsziel 13). Dieses Ziel verlangt von den Mitgliedsstaaten sofortige Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Folgen, die in die politischen Konzepte, Strategien und nationalen Planungen integriert werden müssen (Ziel 13.2).

Im gleichen Jahr unterzeichneten 196 Länder ein verbindliches Instrument, das als Übereinkommen von Paris bekannt ist. Die drei Hauptziele des **Übereinkommens von Paris** sind die Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2°C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter (im Idealfall auf 1,5°C), die Förderung der Klimaresilienz und die Vereinbarkeit der Finanzströme mit den Klimazielen durch eine emissionsarme Entwicklung.

Das Übereinkommen von Paris präzisiert insbesondere, dass in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ein Gleichgewicht zwischen den Emissionsquellen und den Kohlenstoffsenken⁵ erreicht werden muss (Art. 4 Abs. 1), und definiert die grossen Linien der langfristigen Klimastrategien. Gemäss dem Grundsatz der Verantwortung **müssen die entwickelten Länder weiterhin den Weg vorgeben**, insbesondere, «indem sie sich zu absoluten gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionszielen verpflichten» (Art. 4 Abs. 4) und indem sie «Mittel der Klimafinanzierung aus ganz verschiedenen Quellen mobilisieren» (Art. 9 Abs. 3). Alle Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris sind insbesondere verpflichtet, ein Reduktionsziel für die THG-Emissionen mitzuteilen, die sogenannten national festgelegten Beiträge (nationally determined contributions, NDC) (Art. 4 Abs. 2). Diese Reduktionen werden bei den Treffen anlässlich der Konferenz der Vertragsparteien (COP) diskutiert.

Die Europäische Union (EU) hat dieses Ziel für die Reduktion der THG-Emissionen im Rahmen des Europäischen Green Deal festgelegt, der am 11. Dezember 2019 von der EU-Kommission präsentiert wurde (Abbildung 3). Dieser Europäische Grüne Deal soll den Institutionen der Union, insbesondere der Europäischen Investitionsbank, einen wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Rahmen für wichtige Investitionen in strategische Infrastrukturen und wirtschaftliche Aktivitäten zur Verfügung stellen, die sich in bedeutendem Masse auf den Kampf gegen den Klimawandel und die Bewältigung seiner Folgen auswirken⁶. Er bildet eine Roadmap mit dem Ziel, die europäische Wirtschaft nachhaltiger zu gestalten und die Klima- und Umweltherausforderungen in allen Handlungsbereichen in Chancen zu verwandeln. Diese Massnahmen zielen darauf ab, durch die Umstellung auf eine saubere Kreislaufwirtschaft eine effiziente Nutzung der Ressourcen zu fördern und den Klimawandel, den Biodiversitätsverlust und die Umweltverschmutzung einzudämmen.

Am 30. Juni 2021 verabschiedete das Europäische Parlament das **Europäische Klimagesetz**. Dieses Gesetz macht das politische Engagement im Rahmen des European Green Deal zu einer verbindlichen Verpflichtung und schreibt vor, dass die EU bis 2050 klimaneutral werden muss. Es bietet den Bürgerinnen

⁵ Ökosysteme oder geologische Reservoirs (z. B.: Wälder, Böden, Sümpfe, Meere), die Kohlendioxid speichern und somit vorübergehend oder dauerhaft absorbieren können. BAFU, Glossar Klima, 2020.

⁶ Europäische Kommission, 2021: Europäischer Grüner Deal, S. <https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de> (12.04.2021).

und Bürgern und den Unternehmen in der Union die nötige Rechtssicherheit und Berechenbarkeit, um diesen Wandel zu planen. Nach 2050 verfolgt die EU das Ziel von negativen Emissionen⁷.



Abbildung 3: Die Schwerpunktbereiche des European Green Deal.

Länder wie Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Japan, Kanada, die skandinavischen Länder, Spanien, Südafrika, Südkorea und die Vereinigten Staaten haben gemäss dem Übereinkommen von Paris ebenfalls **langfristige Klimastrategien** beim Klimasekretariat der Vereinten Nationen vorgelegt. Die meisten bekräftigen ihren Wunsch, weitgehend oder ganz auf fossile Energien wie Erdöl, Erdgas und Kohle zu verzichten oder bis spätestens Mitte des Jahrhunderts das Netto-Null-Emissionsziel zu erreichen.

Das europäische Recht wird in der Schweiz nicht automatisch übernommen. Es hat jedoch einen starken Einfluss auf die schweizerischen Behörden und den Privatsektor. Aufgrund der geografischen Lage und der Bedeutung des Handels mit der EU werden EU-Standards jedoch auch rasch in der Schweiz eingeführt.

2.3 Nationaler Kontext

Im Laufe der letzten 150 Jahre sind die Temperaturen in der Schweiz um 2 °C angestiegen, was deutlich über dem weltweiten Durchschnitt von circa 1 °C liegt; Grund dafür ist ihre geografische Lage. (Abbildung 4 und Abbildung 5). Sie ist daher besonders verwundbar⁸. Deshalb spielt das Klima eine zentrale Rolle in der Strategie für die nachhaltige Entwicklung der Schweiz (nationale Agenda 2030)⁹.

⁷ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 («Europäisches Klimagesetz»), S. «<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1119&from=DE>».

⁸ <https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/regionen/kantone.html>

⁹ EDA, 2020, 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, S. «<https://www.eda.admin.ch/agenda2030/de/home/agenda-2030/die-17-ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung.html>» (12.04.2021).

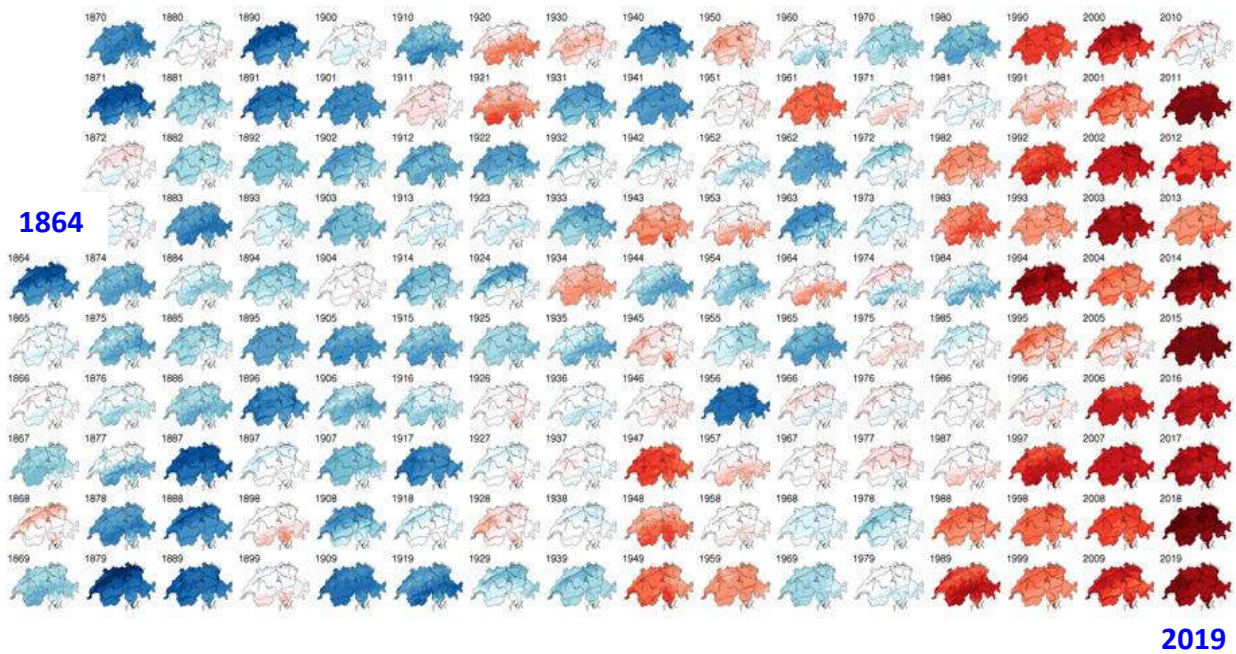


Abbildung 4: Darstellung der Abweichung (in °C) von der Jahresdurchschnittstemperatur 1961-90 in der Schweiz für die Jahre 1901 bis 2019. @NCCS

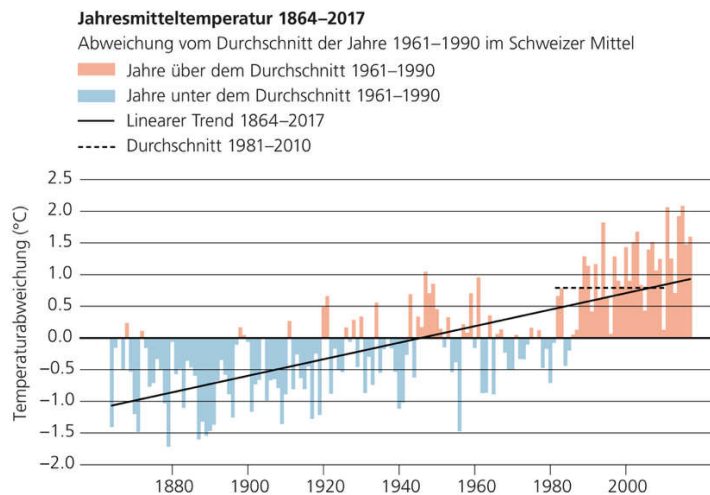


Abbildung 5: Darstellung der Abweichung (in °C) von der Jahresdurchschnittstemperatur 1961-90 für die Jahre 1901 bis 2020: Der Erwärmungstrend in der Schweiz ist deutlich. @NCCS

Die Klimaszenarien CH2018 zeigen, wo und wie der Klimawandel die Schweiz trifft und was weltweite Klimaschutzanstrengungen dagegen ausrichten können. Es gibt auch ein «Weiter so wie bisher»-Szenario (RCP8.5). Die Unterschiede bei den Auswirkungen gemäss den Szenarien sind für die Schweiz deutlich (Abbildung 6).

2.3.1 Das CO₂-Gesetz und seine Revision

Das Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 zur Reduzierung der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71) und die Verordnung vom 30. November 2012 zur Reduzierung der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711) bilden die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die Klimapolitik des Bundes. Sie definieren die

Ziele, die Instrumente und die Kompetenzen für die Umsetzung und konkretisieren die internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Klimapolitik im nationalen Recht.

Das aktuelle CO₂-Gesetz konzentriert sich auf die Reduzierung der THG-Emissionen bis 2020, gemäss dem zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls (2014-2020). Es umfasst ausserdem ein Ziel für die Anpassung an den Klimawandel.

Temperatur

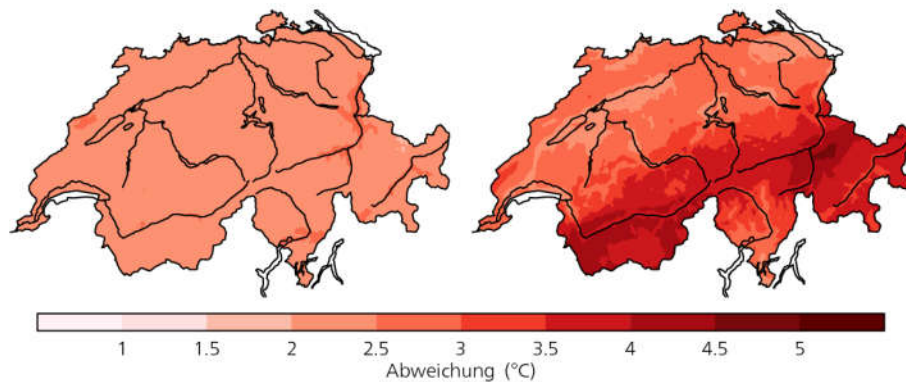
Abweichung von der Normperiode 1981-2010

2060

RCP8.5

Winter

Sommer



Szenario mit Massnahmen (RCP 2,6)

Temperatur

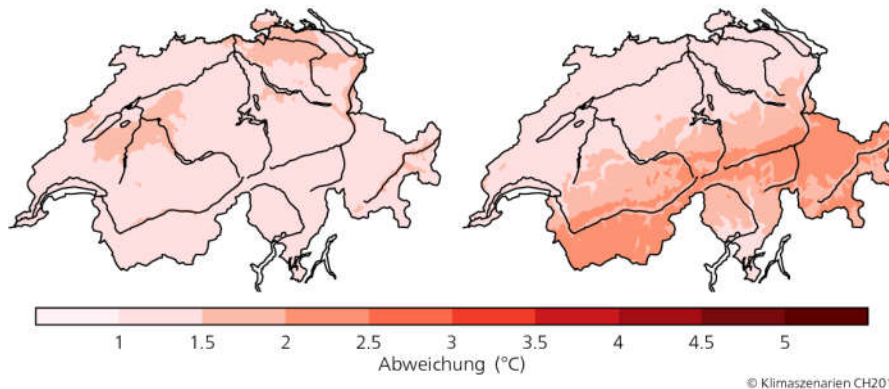
Abweichung von der Normperiode 1981-2010

2060

RCP2.6

Winter

Sommer



Szenario ohne Massnahmen gegen die Klimaerwärmung (RCP8.5).

Abbildung 6: Die saisonalen Durchschnittstemperaturen für Winter und Sommer und ihre erwartete Entwicklung bis 2060. Die Temperaturen werden in allen Regionen der Schweiz steigen. Im Winter ist die Erwärmung in allen Regionen recht ähnlich. Im Sommer ist die Erwärmung in den Alpenregionen stärker ausgeprägt als im Rest der Schweiz. Quelle: NCCS.

Auf dieser Grundlage hat der Bundesrat bereits 2012 die nötigen Voraussetzungen für eine koordinierte Anpassung geschaffen. In seiner Anpassungsstrategie werden die Anpassungsziele präsentiert, die grössten Herausforderungen beschrieben und die wichtigsten Handlungsfelder festgelegt. Für die Umsetzung dieser Strategie beschloss der Bundesrat 2014 einen ersten Aktionsplan für den Zeitraum 2014-2019. Am 19. August 2020 genehmigte er den zweiten Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel 2020-2025.

Zu diesem klimaspezifischen Instrument kommen die **Massnahmen des Bundes in anderen sektoriellen Politiken und Rechtsvorschriften** hinzu (Umwelt, Wasser, Energie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Holzindustrie), die ebenfalls zur Reduzierung der THG-Emissionen und zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris am 6. Oktober 2017 hat sich die Schweiz verpflichtet, die THG-Emissionen bis 2030 um 50 % gegenüber 1990 zu reduzieren. Die Umsetzung des Reduktionsziels von **50 % bis 2030 auf nationaler Ebene machte eine Totalrevision des CO₂¹⁰-Gesetzes erforderlich**. Ziel dieser Revision war es insbesondere, den weltweiten Temperaturanstieg auf 2 °C oder sogar 1,5 °C zu begrenzen, die Klimaresilienz zu erhöhen und die Finanzmittelströme mit dem Klimaschutz vereinbar zu machen (dabei handelt es sich auch um die drei wichtigsten Ziele des Übereinkommens von Paris).

Am 25. September 2020 wurde **diese Revision** von der Bundesversammlung angenommen. **Bei der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021** wurde sie von den Schweizer Stimmberechtigten abgelehnt. Im Dezember 2021 wurde ein neues Vernehmlassungsverfahren eingeleitet. Im Gegensatz zu dem Entwurf, der bei der Volksabstimmung ablehnt wurde, **sieht die Neuauflage des vom Bundesrat vorgeschlagenen CO₂-Gesetzes nur sehr wenige zusätzliche Mittel für die Kantone und Gemeinden vor**. Der Anteil der möglichen Kompensationen im Ausland wurde erhöht. Die Anpassung an den Klimawandel kommt im Gesetzesentwurf nicht vor.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des Bundes für den Zeitraum 2025-2030 besteht das Risiko, dass die Schweiz ihre CO₂-Emissionen nicht ausreichend zu vermindern vermag. Zudem könnten die Mittel, die für die Finanzierung der verschiedenen Massnahmenprogramme erforderlich sind, fehlen. Folglich wäre es nicht möglich, Forschung und Innovationen, Investitionen in die Energiesanierung des Immobilienbestands oder technologische Veränderungen zu unterstützen.

Die **Unsicherheiten im Zusammenhang mit der nationalen Klimapolitik und ihren Instrumenten**, insbesondere bei der Finanzierung, unterstreichen die Bedeutung und die Notwendigkeit der Umsetzung von Klimastrategien auch auf den kantonalen und kommunalen Ebenen und einer nachhaltigen Finanzierung. Es ist wesentlich, dass jedes Glied in der Kette in seinem Kompetenzbereich einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung leistet.

2.3.2 Langfristige Klimastrategie des Bundes und Anpassungsplan

Das Übereinkommen von Paris verlangt von seinen Vertragsparteien ausserdem die Entwicklung einer langfristigen Klimastrategie. Im Rahmen der Diskussionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen gab der Bundesrat 2019 auf der Grundlage der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse seine Entscheidung bekannt, sein Ziel für die Verminderung der THG-Emissionen bis 2050 zu verschärfen. Am 28. August 2019 präzisierte er dieses Ziel und beschloss, dass **die Menge der von der Schweiz in die Atmosphäre ausgestossenen THG die Absorptions- und Speicherkapazitäten der natürlichen und künstlichen Reservoirs bis 2050 nicht mehr überschreiten darf**¹¹. Damit sollte das Netto-Null-Ziel bis zu diesem Zeitpunkt erreicht werden.

Für 2050 schätzt der Bundesrat die unvermeidbare Emissionsmenge in der Schweiz in den Sektoren Industrie, Abfall und Landwirtschaft auf circa 12 Millionen Tonnen CO₂¹²-Äquivalent (t CO₂-eq). Diese Emissionen müssen durch Speicherung einer mindestens gleich grossen Menge THG in natürlichen und künstlichen Reservoirs in der Schweiz oder im Ausland «neutralisiert» werden.

¹⁰ Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (revidiertes CO₂-Gesetz; FF 2020 [45] S. 7607).

¹¹ Bundesrat will bis 2050 eine klimaneutrale Schweiz, in: Schweizerische Eidgenossenschaft (www.admin.ch), Bern 2019, S. <<https://www.admin.ch/gov/de/Start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-76206.html>> (12.04.2021).

¹² Nicht alle Treibhausgase haben dieselbe Verweildauer in der Atmosphäre und dasselbe Erwärmungspotenzial. Das Erwärmungspotenzial von Distickstoffoxid N₂O ist beispielsweise circa 300-mal grösser als das von CO₂ (über 100 Jahre). Da die Inventare verschiedene Gase enthalten, wird hier absprachegemäss von Tonnen CO₂-Äquivalent gesprochen. Vgl. Abbildung 7

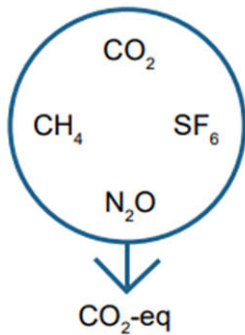


Abbildung 7: Modellierung der verschiedenen Treibhausgase in CO₂-Äquivalent.

Mit dem Netto-Null-Ziel berücksichtigt der Bundesrat die jüngsten wissenschaftlichen Ergebnisse des IPCC, denen zufolge bereits bei einer durchschnittlichen Erwärmung von 1,5 °C mit schweren Folgen für die Menschen und die Artenvielfalt zu rechnen ist. Ein halbes Grad mag unbedeutend erscheinen, die Konsequenzen einer Erwärmung um 2 °C gegenüber 1,5 °C sind jedoch deutlich verheerender.

Der Bundesrat hat diese Verpflichtung in seiner **langfristigen Klimastrategie** vom 27. Januar 2021 konkretisiert, die den Weg zur Erreichung des Netto-Null-Emissionsziels bis 2050 vorgibt und zehn strategische Grundsätze formuliert, mit denen die Massnahmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden im Bereich der Klimapolitik in den folgenden Jahren übereinstimmen müssen¹³. Die Strategie stützt sich auf die Massnahmen und Ziele des revidierten CO₂-Gesetzes, das wichtigste Instrument zur Erreichung des Netto-Null-Ziels. Nach der Ablehnung dieses

Gesetzes durch die Stimmberechtigten muss der Bundesrat andere Lösungen vorschlagen, um es der Schweiz zu ermöglichen, ihre THG-Emissionen bis 2030 um die Hälfte zu reduzieren und das Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen. Die im Herbst 2020 veröffentlichten Energieperspektiven 2050+ des Bundesamts für Energie (BFE) bilden ebenfalls eine wichtige Grundlage für die Klimastrategie der Schweiz.

Auf dieser Grundlage hat der Bundesrat bereits 2012 die nötigen Voraussetzungen für eine koordinierte Anpassung geschaffen. In seiner Anpassungsstrategie werden die Anpassungsziele präsentiert, die grössten Herausforderungen beschrieben und die wichtigsten Handlungsfelder festgelegt. Für die Umsetzung dieser Strategie beschloss der Bundesrat 2014 einen ersten Aktionsplan für den Zeitraum 2014-2019. Am 19. August 2020 genehmigte er den zweiten Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel 2020-2025. Auf dieser Grundlage hat der Bundesrat bereits 2012 die nötigen Voraussetzungen für eine koordinierte Anpassung geschaffen. In seiner Anpassungsstrategie werden die Anpassungsziele präsentiert, die grössten Herausforderungen beschrieben und die wichtigsten Handlungsfelder festgelegt. Für die Umsetzung dieser Strategie beschloss der Bundesrat 2014 einen ersten Aktionsplan für den Zeitraum 2014-2019. Am 19. August 2020 genehmigte er den zweiten Aktionsplan für die Anpassung an den Klimawandel 2020-2025.

Weiter gilt zu beachten, dass die Volksinitiative **«Für ein gesundes Klima (Gletscherinitiative)»**, die am 27. November 2019 vom Verein Klimaschutz Schweiz eingereicht wurde, vorsieht, den Klimaschutz und das Netto-Null-Ziel bis 2050 in die Bundesverfassung aufzunehmen. Der Bundesrat hat einen Gegenentwurf zu der Initiative vorgelegt, in dem er die grundlegenden Anforderungen der Initiative zwar unterstützt, d. h. die Aufnahme des Netto-Null-Ziels in die Verfassung und die Abkehr von fossilen Energien, ohne letztere jedoch wie von der Initiative gewollt ab 2050 zu verbieten, sondern vielmehr durch ihre maximale Reduzierung. Parallel dazu hat sich die Umweltkommission des Nationalrates vor Kurzem klar für einen indirekten Gegenentwurf ausgesprochen, der das Ziel Netto-Null-Treibhausemissionen bis 2050 zum Gesetz macht, konkretisiert durch Zwischenziele und sektorielle Richtwerte.

Bei der **Anpassung** koordiniert der Bund gemäss Artikel 8 des CO₂-Gesetzes die Massnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von Schäden an Personen oder Gütern von erheblichem Wert, die sich als Folge der erhöhten THG-Konzentration in der Atmosphäre ergeben können, und sorgt für die Erarbeitung und die Beschaffung von Grundlagen, die für die Ergreifung dieser Massnahmen notwendig sind. Seit mehreren Jahren leistet das BAFU wichtige Arbeit, um den Kantonen die nötigen Grundlagen für die Anpassung auf kantonaler Ebene zur Verfügung zu stellen, und unterstützt Pilotprojekte.

Der Rechtsrahmen für den Klimaschutz auf Bundesebene wird durch zahlreiche sektorielle Gesetze ergänzt.

¹³ Schweizerische Eidgenossenschaft, 2021: Langfristige Klimastrategie der Schweiz. Bern, 27. Januar 2021.

2.4 Kantonaler Kontext

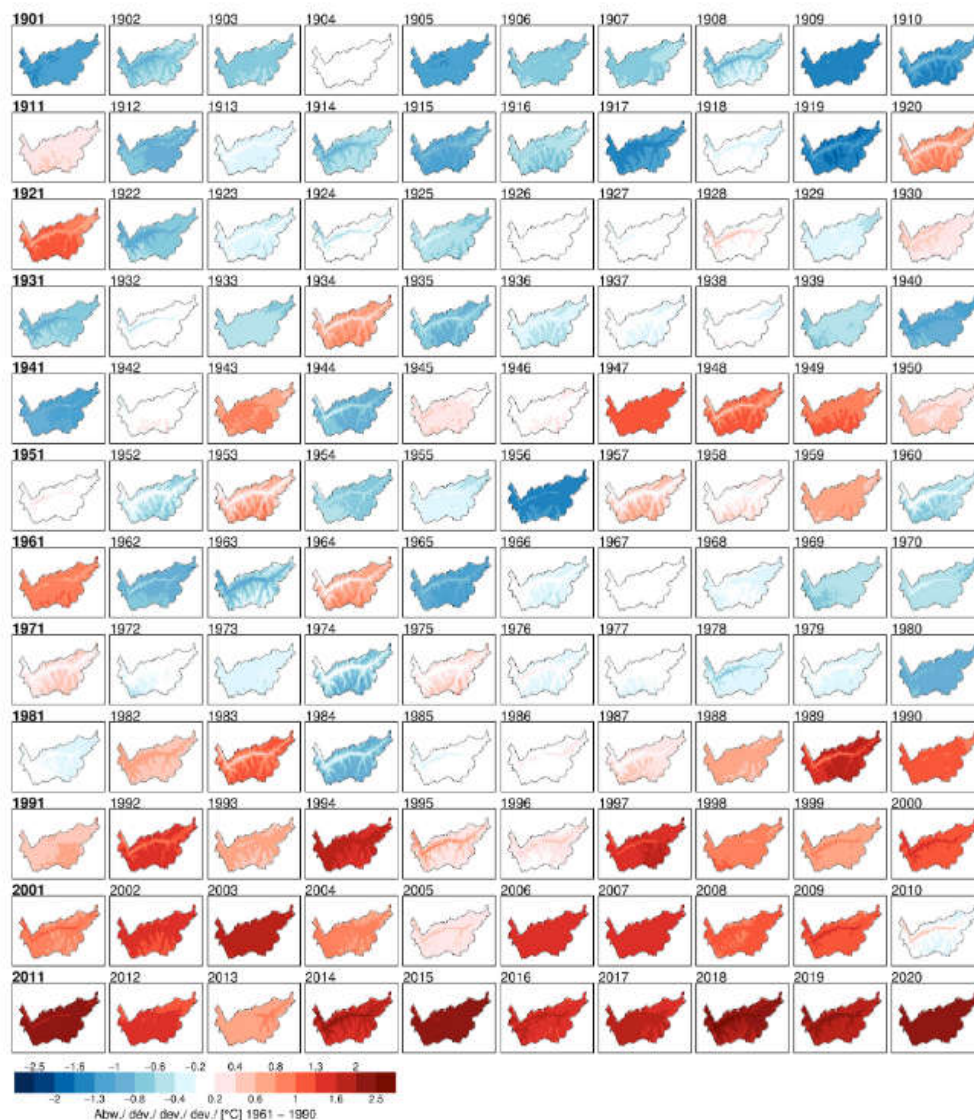


Abbildung 8: Darstellung der Abweichung (in °C) von der Jahresdurchschnittstemperatur 1961-90 für die Jahre 1901 bis 2020: Der Erwärmungstrend im Wallis ist deutlich.

Die Klimaszenarien des Bundes rechnen für unseren Kanton mit mehr tropischen Hitzetagen, trockeneren Sommern, stärkeren Niederschlägen und weniger Schnee im Winter.

Die Szenarien zeigen einen alarmierenden Temperaturanstieg im Wallis (Abbildung 9). In der Risikobetrachtung zum Klimawandel werden die Auswirkungen dieser Veränderungen nach Sektoren aufgeschlüsselt.

2.4.1 Rolle der Kantone

Die Ausführung des CO₂-Gesetzes fällt in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich des Bundes; erwähnenswerte Ausnahmen sind Artikel 9 (Massnahmen bei Gebäuden) und 41 (Aus- und Weiterbildung), die **den Kantonen in den Bereichen Energiemassnahmen bei Gebäuden und Beratung von Gemeinden, Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten eine wichtige Rolle zukommen lassen**. Weitere sektorielle Politiken beziehen die Kantone ein, namentlich das Energiegesetz (Art. 45) betreffend Gebäude, erneuerbare Energien und Abwärme.

Der schweizerische Föderalismus und die Interdisziplinarität der Klimaschutzmassnahmen stärken die Rolle der Kantone zusätzlich. Letztere besitzen exklusive oder geteilte Kompetenzen in einer ganzen Reihe von öffentlichen Politikbereichen, die die Erreichung der Emissionsverminderungs- und Anpassungsziele beeinflussen: Energie, Mobilität, Raumplanung, Abfallwirtschaft, Umweltschutz etc. In all diesen Bereichen gibt die langfristige Strategie des Bundes den Grundsatz vor, dass **«der Bund und die Kantone ihre Planungsaktivitäten auf die Erreichung des Netto-Null-Ziels ausrichten»** (6. Grundsatz).

Temperatur

Abweichung von der Normperiode 1981-2010

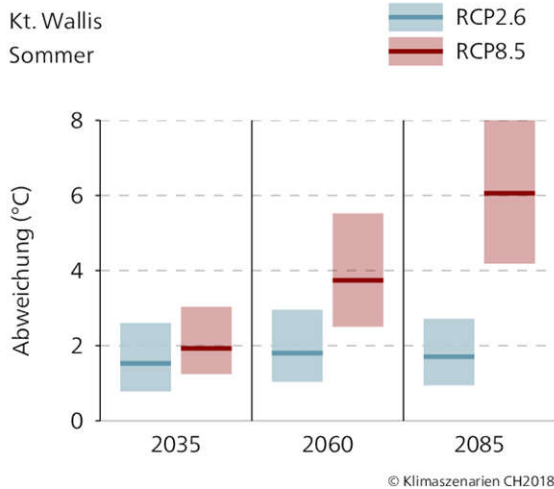


Abbildung 9: Hier sind zwei verschiedene Szenarien zu sehen: das erste mit signifikanten Klimaschutzmassnahmen (RCP2.6), das zweite mit unkontrolliert steigenden Treibhausgasemissionen (RCP8.5). Mit dem Szenario RCP8.5 muss im Wallis mit einer Erwärmung von 4 °C bis 8 °C gerechnet werden! NCCS.

Daher spielen die Kantone in Zusammenarbeit mit den anderen öffentlichen Institutionen, den Unternehmen, den Vereinen und der Bevölkerung eine wichtige Rolle bei der Schaffung einer klimabewussten Gesellschaft. **Die allgemeinen Minderungsziele für die THG-Emissionen und die Ziele zur Anpassung an den Klimawandel können nur erreicht werden, wenn alle Kantone an einem Strang ziehen und ihre entscheidende Rolle bei dieser gemeinsamen Aufgabe wahrnehmen.**

Die Kantone sind sich ihrer Verantwortung vollkommen bewusst und haben nicht auf das revidierte CO₂-Gesetz gewartet, um die Zügel in die Hand zu nehmen und ihre Rolle zu erfüllen. Sie haben bereits in allen Sektoren, die in ihren Kompetenzbereich fallen, gehandelt, ob durch ihre Energiestrategie, die Entwicklung von Mobilitätsinfrastrukturen oder Massnahmen zum Schutz der Umwelt und der Biodiversität. Ausserdem entwickeln seit circa fünf Jahren nahezu alle Kantone Klimastrategien oder Klimapläne, die auf die Stärkung und die Unterstützung dieser sektoriellen Strategien abzielen. Die überwiegende Mehrheit der kantonalen Regierungsprogramme hat ein Ziel im Zusammenhang mit dem Klima aufgenommen.

Angetrieben durch Volksinitiativen und parlamentarische Motionen wurden kürzlich in manchen Kantonen erste Schritte eingeleitet, um den Klimaschutz und die Minderungs- und Anpassungsziele in den kantonalen Verfassungen festzuschreiben (Bern, Luzern, Basel-Landschaft, Waadt, Glarus, Zürich, Appenzell Ausserrhoden). Gené verfügt als erster Kanton seit 2012 über einen Verfassungsartikel zum Klima (Art. 158 BV/GE). Der Kanton Freiburg hat als erster bereits einen Entwurf für ein Klimagesetz in die Vernehmlassung gegeben, das Wallis hat dieses legislative Vorgehen aufmerksam verfolgt. Der Entwurf dürfte den Freiburger Parlamentariern 2022 präsentiert werden.

2.4.2 Individuelle Verantwortung im Klimabereich ist notwendig, hat jedoch Grenzen

Die Auswirkungen des individuellen Handelns sind nicht zu vernachlässigen und Verhaltensänderungen sind wesentlich, um Klimaneutralität zu erreichen: Gemäss einer Studie der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) haben die Konsumenten einen direkten Einfluss auf etwas mehr als 50 % der Emissionen.¹⁴ Ein bedeutender Teil der Emissionen geht jedoch auf kollektive Investitionen und Regeln zurück, die in den Zuständigkeitsbereich des Staates und der Unternehmen fallen. Wenn sich alle so verhielten wie die 20 % der Bevölkerung mit dem klimabewusstesten Verhalten, würde dies die Emissionen lediglich um 16 % senken. Eine andere Studie von Carbone 4 schätzt diesen Anteil im Falle einer «realistischen» Verhaltensänderung eher auf 20 % und auf 45 % im Falle einer «vorbildlichen» Verhaltensänderung¹⁵.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse dieser Studie, dass Ansätze, die auf individueller Verantwortung beruhen, ihre Grenzen haben. Daher kommt der öffentlichen Hand und insbesondere dem Staat Wallis eine entscheidende Rolle als Regulierer, Investoren und Katalysatoren dieser Veränderung zu.

2.4.3 Die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Wirtschaft schaffen

Der Privatsektor hat die Möglichkeit sowie eine wachsende Bereitschaft, einen Teil der nötigen Veränderungen zu finanzieren. Gemäss der Schweizerischen Bankiervereinigung erfordert die Transition der Schweiz zu einer emissionsarmen Wirtschaft Investitionen in Höhe von circa CHF 12,9 Milliarden pro Jahr, wovon circa 80 % (10,7 Mrd.) grundsätzlich durch herkömmliche Bankkredite finanzierbar sind¹⁶. Die grossen Unternehmen haben die Mittel, um zu investieren und ihre Auswirkungen auf die Klima- und Biodiversitätskrise stark zu reduzieren¹⁷. Im Wallis hat der Austausch mit den verschiedenen Akteuren gezeigt, dass **diese Bereitschaft auch bei den KMU des Kantons gross ist**. Sie erfordert jedoch günstige Rahmenbedingungen für die Klimawende. Dem Staat kommt daher auch auf kantonaler Ebene eine wichtige Rolle zu. Im Walliser Klimaplan sind besondere Arbeiten zu den Rahmenbedingungen vorgesehen.

2.4.4 Regierungsprogramm

Im Februar 2022 veröffentlichte der Staatsrat sein aktualisiertes Regierungsprogramm für den Zeitraum 2021-2025. Darin beschreibt er eine gemeinsame strategische Vision: die eines Kantons, der die Gesundheitskrise überwinden kann, der Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung erzielt und sein Potenzial voll entfaltet. Die nachhaltige Entwicklung ist in Form eines zentralen Ziels verankert: «die Umsetzung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung beschleunigen».

Der Staatsrat hat beschlossen, die Umsetzung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung durch die Verabschiedung eines Klimarahmengesetzes und die Umsetzung eines kantonalen Klimaplanes zu beschleunigen. Wenn man bedenkt, wie stark der Kanton vom Klimawandel und seinen Folgen wie den Risiken durch Naturgefahren betroffen ist, ist dieses Vorhaben mehr als begründet. Für einen Kanton, der die Mittel hat, eine Vorreiterrolle im Bereich der erneuerbaren Energien zu übernehmen und sich als «Hotspot» für die Biodiversität zu positionieren, ist es ausserdem eine nicht zu vernachlässigende Chance.

In der Vision, für die er im Rahmen dieses zentralen Ziels eintritt, **wünscht der Staatsrat, dass der Kanton «Klimaneutralität anstrebt und sich an den Klimawandel anpasst»**. Zu seinen prioritären Massnahmen und Projekten gehört der vorliegende Entwurf für ein Klimagesetz. Für seine Umsetzung sind ein kantonaler

¹⁴ The Influence of Consumer Behavior on Climate Change: The Case of Switzerland», EMPA, Januar 2021.

¹⁵ Dugast, C. & Soyeux, A. (2019). Faire sa part ? Pouvoir et responsabilité des individus, des entreprises et de l'État face à l'urgence climatique (Seiten 1–21). Paris: Carbone 4.

¹⁶ Swiss banking association. <https://www.swissbanking.ch/fr/actualites-et-positions/communiqués-de-presse/net-zero-a-l-horizon-2050-un-objectif-climatique-qui-necessite-d-investir-chf-12-9-milliards-par-an>.

¹⁷ Swiss Sustainable Finance (SSF). Eine emissionsarme Wirtschaft fördern. Instrumente, Barrieren und Empfehlungen, 2020.

Klimaplan sowie die Mobilisierung von Unternehmen, Vereinen, wissenschaftlichen Kreisen und Bürgerinnen und Bürgern für nachhaltige Praktiken vorgesehen.



Der zum Schutz vor dem Abschmelzen mit Planen bedeckte Aletschgletscher. © Laurence Piaget / FDDM.

2.4.5 Kantonale parlamentarische Interventionen

Zum Thema Klima wurden mehrere parlamentarische Vorlagen eingereicht. Nachstehend die wichtigsten, die weiterverfolgt wurden:

- Postulat 2018.11.425: **«Für einen Walliser Klimaplan»**. Das Postulat wurde akzeptiert. Es forderte die Umsetzung eines kantonalen Klimaplans, der ein «Koordinationsinstrument für die kantonalen Politiken mit einem bereichsübergreifenden Klimaschutzansatz» sein und ausserdem «präzise Ziele für die angestrebte Verminderung der Treibhausgasemissionen» festlegen soll.
Diese Ziele werden im Rahmen der Erarbeitung des kantonalen Klimaplans umgesetzt. Letzterer umfasst insbesondere technische Berichte und Bestandesaufnahmen zu den Anpassungen an den Klimawandel und den Kosten, die mit diesem Wandel und der Untätigkeit verbunden sind, sowie Anpassungsmassnahmen; technische Berichte und Bestandesaufnahmen der Treibhausgasemissionen des Kantons und seiner öffentlichen Verwaltung mit bezifferten Minderungszielen sowie Massnahmen im Zusammenhang mit der Klima-Governance in der kantonalen Verwaltung.
- Motion 2020.12.434: «Notwendige Mittel für die Energiewende». Diese Motion wurde im Behandlungsstadium am 07.03.2022 angenommen. Sie wurde dem Staatsrat zur Ausführung übergeben.
- Postulat 2021.09.292: «Ein realistischer Klimaplan, der auch auf Negativemissionstechnologien setzt». Dieses Postulat wurde am 07.03.2022 im Behandlungsstadium angenommen. Es wurde dem Staatsrat zur Ausführung übermittelt.
- Interpellation 2021.09.326: «6. Bericht des IPCC, Version für die Entscheidungsträger». Als Antwort auf diese Interpellation informierte der Staatsrat den Grossen Rat, dass der Kanton Wallis im Hinblick auf die Umsetzung des Klimaplans die Möglichkeit untersuchte, eine Rechtsgrundlage zu schaffen und als einer der ersten Kantone ein Klimarahmengesetz zu erarbeiten. Der Staatsrat ist somit der Ansicht, dass eine formelle Verankerung des Klimaplans im Rechtsrahmen des Kantons durch ein

Klimagesetz ein effizientes Mittel darstellt, um diese Strategie und ihre Ziele langfristig umzusetzen und zu erreichen und die vorgeschlagenen Massnahmen, die daraus hervorgegangen sind, effizient umzusetzen.

2.4.6 Sektorielle und intersektorielle Politiken, die zu den Klimazielen beitragen

Vom Staat und den kantonalen Dienststellen werden bereits zahlreiche Klimaschutzmassnahmen getroffen. Zu den politischen Klimaschutzkonzepten und -projekten gehören insbesondere die Wasserstrategie des Kantons, die kantonale Landschaftskonzeption, die zurzeit fertiggestellt wird, die kantonale Energiestrategie 2060, die langfristig auf eine Versorgung mit 100 % erneuerbarer und heimischer Energie abzielt, das Bauprogramm, das vor allem durch die CO₂-Steuer finanziert wird, der neue Entwurf für ein kantonales Energiegesetz, der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel und das Kantonale Mobilitätskonzept 2040. Das Klima ist auch Gegenstand eines Koordinationsblatts des Kantonalen Richtplans.

Angesichts der Klimarisiken einerseits und der Verminderungsziele andererseits sind jedoch noch weitere Massnahmen erforderlich. Dies kommt insbesondere im Sektor der Naturgefahren und des Wassermanagements anschaulich zum Ausdruck. Der Kanton Wallis investiert bereits massiv in die Prävention von Naturgefahren, und zahlreiche Massnahmen wie Schutzbauten, Gefahrenkarten, der Hitzeplan etc. wurden umgesetzt. Diese Massnahmen müssen jedoch angesichts zukünftiger Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, und insbesondere der hydrologischen Risiken, für die Mängel identifiziert wurden, ergänzt und verstärkt werden.

Diese Feststellung hat den Staat dazu veranlasst, eine echte kantonale Klimapolitik auszuarbeiten. Wenn die vom Staatsrat festgelegten Minderungs- und Anpassungsziele im Zusammenhang mit dem Klimawandel erreicht werden sollen, muss diese Klimapolitik die bereits existierenden Programme und Massnahmen verstärken, unterstützen und fördern und eine angemessene Koordination mit den anderen sektoriellen und intersektoriellen Politiken und Strategien gewährleisten. **Der vorliegende Gesetzesentwurf und der kantonale Klimaplan wurden als sich ergänzende Instrumente entwickelt:** Der Klimaplan setzt die vom Gesetz vorgegebenen Ziele um, während das Gesetz als Koordinationsinstrument dient, das die juristische Legitimität, die Effizienz und die Nachhaltigkeit des Plans sicherstellt.

3. Bestandesaufnahme und kantonale Klimapolitik

3.1 Governance, Grundsätze und Prozesse

Der Klimaplan ist fester Bestandteil der vom Staatsrat verabschiedeten Agenda 2030 Wallis und seiner «Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030». Eine **ständige Delegation für Energie und Nachhaltigkeit** wurde ernannt. Ihre Rolle besteht darin, die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung an eine **Strategische Direktion (SD)** zu delegieren, die aus staatlichen Dienststellen besteht, welche die fünf Departemente vertreten. Bei den operativen Folgemaßnahmen wird die SD von der Stiftung für die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen (FDDM¹⁸) begleitet. In der Kantonsverwaltung wurden diverse Arbeitsgruppen gebildet. Ausserdem wurden je nach Arbeitsschritt (Erstellung einer CO₂-Bilanz, Workshops zur Vorbereitung des Plans, Beratung und technische Unterstützung) Mandate für externe Unterstützung vergeben.

Ein **wissenschaftlicher Ausschuss Klimaplan** wurde gebildet, der die Aufgabe hat, den Entscheidungsträgern und Behörden die auf aktuellen wissenschaftlichen Daten basierenden Empfehlungen der unabhängigen Experten vorzulegen («Evidence based policy»). So gibt der wissenschaftliche Ausschuss des Klimaplan Wallis unverbindliche Empfehlungen darüber ab, wie der Kanton den Übergang zu einer kohlenstoffarmen, klimaresilienten und in ökologischer und gesellschaftlicher Hinsicht nachhaltigen Wirtschaft vollziehen sollte. Der Ausschuss besteht aus Vertretern der akademischen Kreise aus unterschiedlichen Bereichen im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

Die nachstehenden **Grundsätze** leiten die Ausarbeitung des Walliser Klimaplan. Sie sind von bewährten Verfahrensweisen, anerkannten Modellen für die lokale Klimaplanung und den Empfehlungen des Centre interdisciplinaire de recherche sur la montagne (CIRM) und der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNat) inspiriert:

- Eine solide **Faktenbasis**.
- **Diversifizierte** Strategien und Massnahmen (Infrastrukturen, Studien, Instrumente, Revisionen der gesetzlichen Grundlagen und Planungsprozesse, Subventionen etc.) erleichtern das Erreichen der Ziele.
- **Beteiligung der lokalen Akteure**: Der Klimaplan ist das Ergebnis der Arbeiten zahlreicher partizipativer Workshops. Die Besonderheiten der Regionen wurden integriert. Der Dialog mit den regionalen Akteuren wird im Zuge der Umsetzung fortgesetzt.
- **Kohärenz der politischen Konzepte**: Die Klimafrage, wie auch generell die Frage der Nachhaltigkeit, muss in den Entscheidungsprozess des Staates einbezogen werden. **Synergien müssen verstärkt und Konflikte bezüglich der Ziele müssen begrenzt werden. Der konzeptuelle Rahmen der planetarischen Grenzen¹⁹ soll als Leitfaden dienen**, um die Kohärenz der öffentlichen Politiken sicherzustellen. Dabei handelt es sich um Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen, wenn die günstigen Bedingungen, unter denen sich die Menschheit entwickeln konnte, und ein nachhaltiger Lebensraum in einem sicheren Ökosystem bewahrt werden sollen (vgl. Glossar). Effizienter Klimaschutz geht somit mit dem Schutz der Biodiversität einher.
- **Soziale Gerechtigkeit**: Der Klimawandel verschärft die existierenden Ungleichheiten. Jene, die am wenigsten zu den Emissionen beitragen, leiden oft am stärksten unter den Folgen der Klimakrise. Das Konzept der Klimagerechtigkeit muss in die Überlegungen einbezogen werden und sich in den Massnahmen widerspiegeln.

¹⁸ Die FDDM ist eine gemeinnützige Stiftung, die 1999 vom Staat Wallis und der Stadt Sitten gegründet wurde und Projekte fördert, die die Lebensqualität der Bevölkerungen in den Bergregionen im Wallis, in der Schweiz und weltweit verbessern.

¹⁹ Johan Rockström et al., «A safe operating space for humanity», Nature, 23. September 2009.

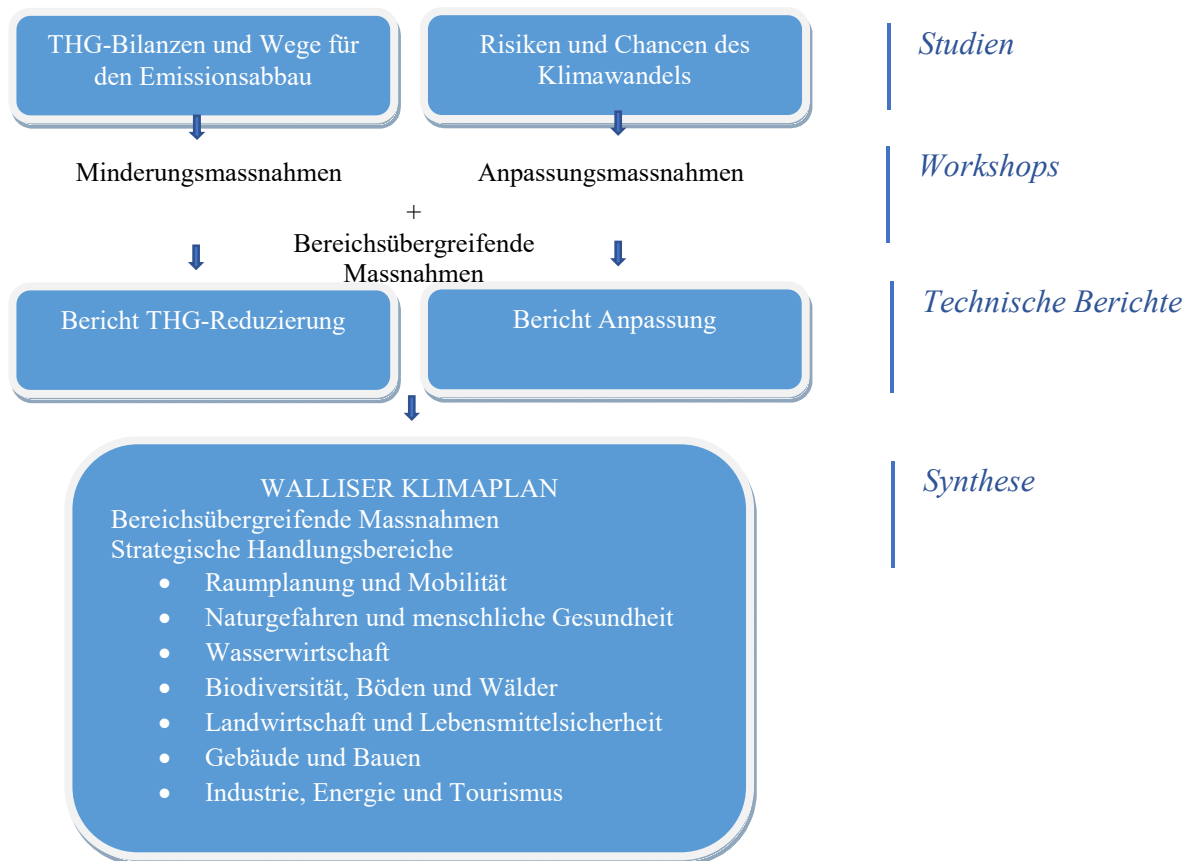


Abbildung 10: Grundlagen und Gliederung des kantonalen Klimaplan Wallis, der die wichtigsten Elemente der technischen Berichte für jeden strategischen Bereich synthetisiert und die bereichsübergreifenden Massnahmen aufschlüsselt.

Abbildung 10 fasst den Erstellungsprozess des kantonalen Klimaplan zusammen. Um detaillierte Klimaziele und entsprechende Massnahmen für ihre Erreichung festzulegen, muss man sich ein Bild von der aktuellen Situation und den bereits bestehenden Massnahmen machen. Zu den ersten durchgeführten Massnahmen gehört daher die Erstellung einer Kohlenstoffbilanz auf kantonaler Ebene²⁰.

²⁰ <https://www.vs.ch/web/agenda2030/documents-de-r-%C3%A9f-%C3%A9rence>

3.2 Treibhausgasbilanz

Zunächst wurde ein Inventar der THG-Emissionen erstellt, die durch die Aktivitäten der Walliserinnen und Walliser auf dem Kantonsgebiet und darüber hinaus verursacht werden. Die nachstehende Abbildung 11 zeigt die berücksichtigten Emissionsquellen.

Bilanz des Kantons Wallis

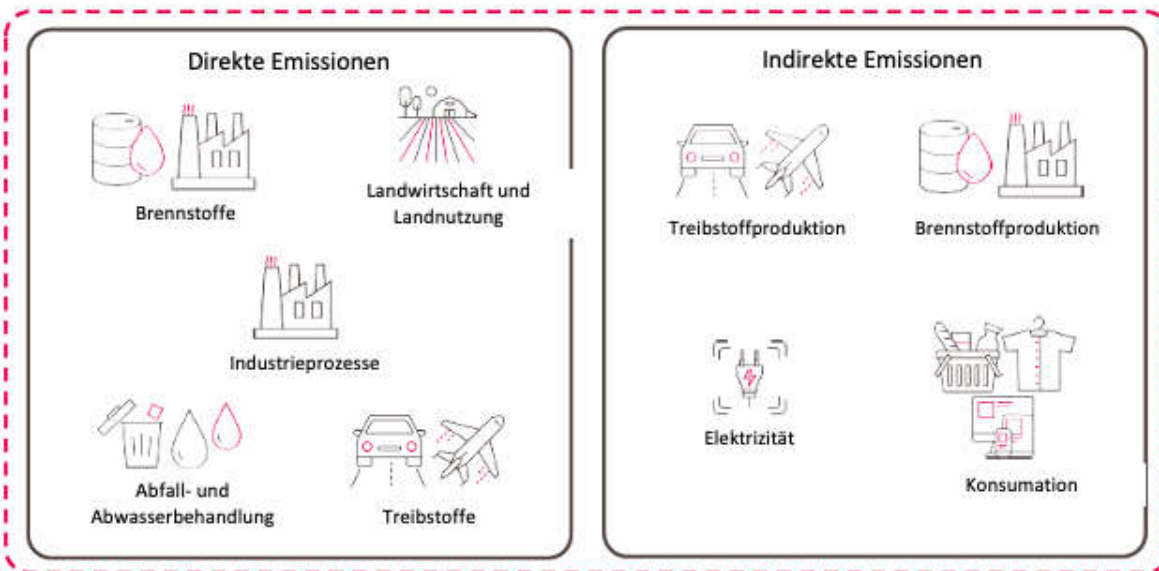


Abbildung 11: Perimeter der Bilanz für die THG-Emissionen des Wallis. Links die direkten Emissionen, rechts die indirekten Emissionen. Die Emissionen im Zusammenhang mit dem Finanzwesen sind nicht dargestellt. Neben den Importgütern gehören im Wallis produzierte Güter zu dieser Kategorie.

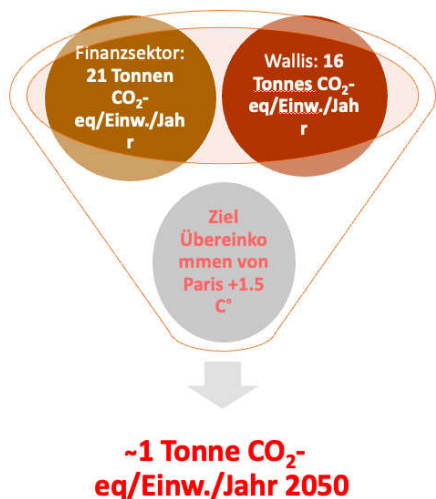


Abbildung 12: Ergebnisse der Kohlenstoffbilanz für den Kanton Wallis und Ziel 2050

Die Inventare haben gezeigt, dass das Emissionsniveau des Kantons Wallis im oberen nationalen Durchschnitt liegt. Da die Inventare verschiedene Gase enthalten, wird hier absprachegemäss von Tonnen CO₂-Äquivalent (t CO₂eq²¹) gesprochen. Die Bilanz des Wallis beläuft sich auf 5,5 Millionen Tonnen CO₂-eq, d. h. 16 Tonnen pro Einwohner und pro Jahr. Wie in den anderen Kantonen sind erhebliche und schnelle Reduktionen erforderlich.

Nicht alle Emissionen werden durch die Walliser Bevölkerung verursacht, circa ein Viertel ist der Grossindustrie zuzuschreiben. Bei den Emissionsquellen stammt ein Grossteil (ca. 40 %) aus fossilen Energieträgern (vor allem Heizöl und Gas) und aus Brennstoffen im Zusammenhang mit der thermischen Mobilität (Abbildung 13).

Zudem wurde eine geschätzte Emissionsbilanz für den Finanzsektor und das Vermögen der Walliserinnen und Walliser erstellt. Sie beläuft sich auf beinahe 21 Tonnen THG pro Einwohner und pro Jahr, also mehr als die 16 Tonnen, die jährlich durch unsere Aktivitäten und den Konsum verursacht werden (Abbildung 12). Auch wenn es hinsichtlich des verwendeten Modells Unsicherheiten gibt, ist klar, dass die damit

²¹ Die Emissionen werden in CO₂-Äquivalent (CO₂-eq) gemessen, d. h. dass die Emissionen für die einzelnen Gase, die jeweils ein anderes intrinsisches Treibhauspotenzial (global warming potential) für einen Zeithorizont von 100 Jahren besitzen (GWP₁₀₀), in CO₂-eq umgerechnet werden. Absprachegemäss beträgt das GWP₁₀₀ von CO₂ 1.

verbundenen Emissionen gross sind. Um als Vorbild voranzugehen, wurde auch eine Bilanz für die Kantonsverwaltung erstellt.

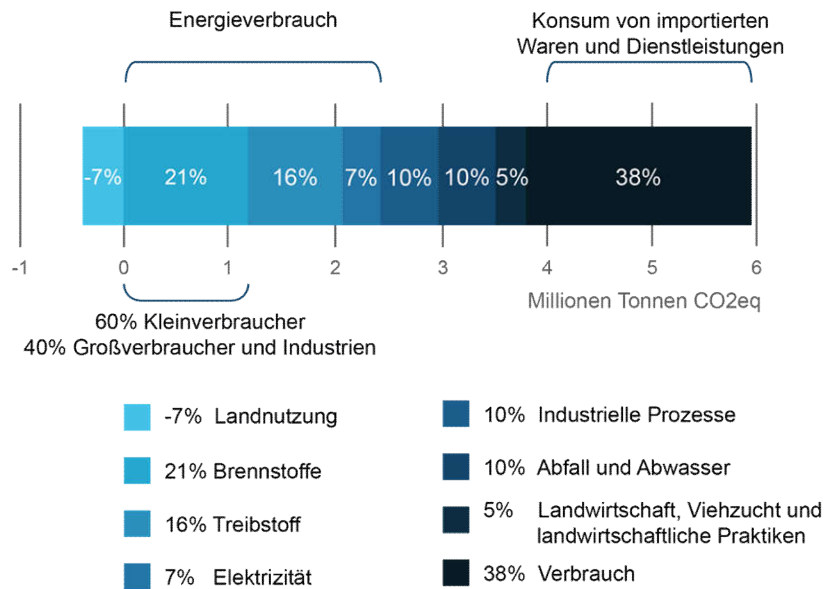


Abbildung 13: Beitrag der verschiedenen Kategorien zur THG-Bilanz des Wallis (5,5 Millionen Tonnen CO₂-eq). Die -7 % stellen die Kohlenstoffsequestrierung durch die Walliser Wälder und Böden dar.

Das Inventar der THG-Emissionen der Kantonsverwaltung umfasst die kantonalen Dienststellen, die Schulen, die Gerichtsbehörden und das Parlament. Gesamthaft belaufen sich die Emissionen der Verwaltung auf nahezu 55'000 t CO₂-eq (Scope 1 bis 3), d. h. ca. 1 % der Gesamtemissionen des Kantons. Die grössten Emissionsquellen (mehr als 55 %) sind mit Kapitalgütern wie beispielsweise dem Bau von Gebäuden und Strasseninfrastrukturen sowie dem Kauf von neuen Fahrzeugen verbunden. Auf den Berufs- und Pendelverkehr entfallen beinahe 28 % der Emissionen.

3.3 Bilanz der Risiken angesichts des Klimawandels

Die CO₂ verursachenden Aktivitäten, beispielsweise die mit dem Automobilverkehr verbundene Luftverschmutzung, wirken sich schon heute negativ auf die Umwelt und die Gesundheit der Walliser Bevölkerung aus. Die Klimaveränderungen, die durch diese Verschmutzungsquellen herbeigeführt werden, haben wiederum ebenfalls Folgen, sowohl im Gesundheitssektor (durch den Anstieg der Brandrisiken und die damit verbundenen Risiken für die Atemwege), als auch in anderen Sektoren. Die Analyse der Risiken und der Chancen des Klimawandels für den Kanton für die verschiedenen betroffenen Sektoren (Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Wälder etc.) ermöglicht einen Überblick über diese Auswirkungen. Die Analyse basiert auf den Klimaszenarien des Bundes.

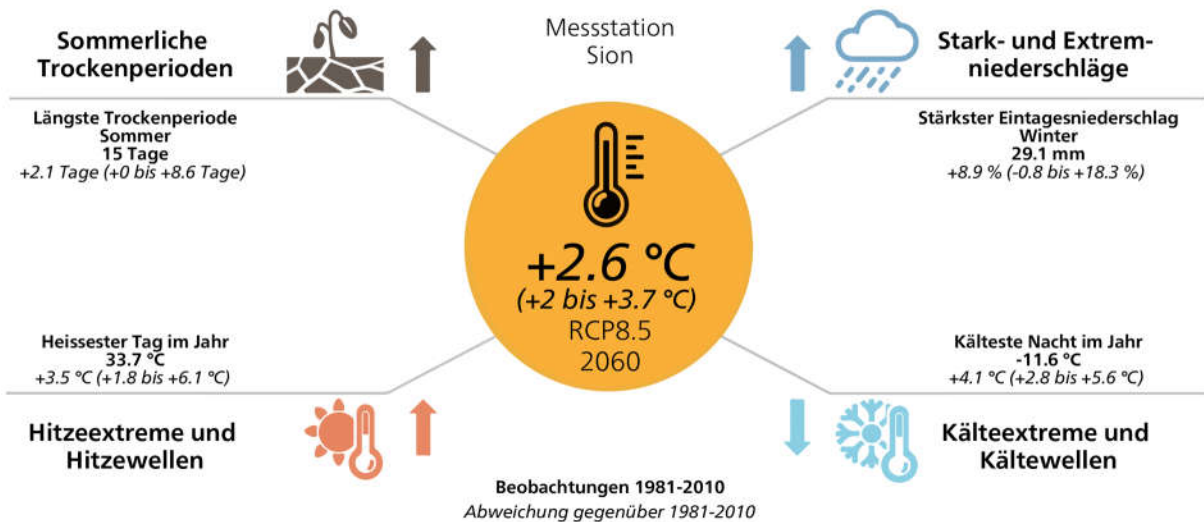


Abbildung 14: © MeteoSchweiz, aus <https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/regionen/kantone/wallis.html>. Der Zeithorizont 2060 wird verwendet.

Als Alpenkanton **ist das Wallis besonders stark von der Klimaerwärmung betroffen. Seit Ende des 19. Jahrhunderts ist die Durchschnittstemperatur bereits um mehr als 2 °C gestiegen.** Wenn die Treibhausgasemissionen global weiterhin im aktuellen Rhythmus ansteigen, wird die Temperatur bis 2060 gegenüber dem Zeitraum 1981-2010 ungefähr um weitere 3 °C ansteigen. Die Grafik oben bietet einen Überblick über Extremereignisse, auf die sich der Kantons Wallis um das Jahr 2060 vorbereiten muss, wenn keine signifikanten Klimaschutzmassnahmen ergriffen werden (Emissionsszenario RCP8.5).

Der Klimawandel wird Auswirkungen auf zahlreiche Bereiche haben, wie beispielsweise die Verbreitung von Krankheiten, die Verbreitung von gebietsfremden Arten oder die Zunahme der Häufigkeit und der Intensität von Unwettern, Stürmen und Trockenperioden (vgl. nachstehende Fotos). Der Temperaturanstieg beschleunigt nicht nur den Gletscherrückgang, sondern führt auch zu einer Erhöhung der Naturgefahren (Überschwemmungen, Erdbeben, Murgänge etc.), einem starken Rückgang der Neuschneetage und der Dauer der Schneebedeckung (Abbildung 14) sowie trockeneren Sommern: Der Kanton Wallis wird zu den Regionen gehören, die am stärksten von der Abnahme der Sommerniederschläge betroffen sind (bis zu -35 %). In einigen Sektoren wurden bereits Vorbereitungs- und Anpassungsmassnahmen getroffen.

Die Risikoanalyse zeigt, wo die Prioritäten bei den Präventions- und Anpassungsmassnahmen gesetzt werden müssen (Abbildung 15). Auf der Grundlage dessen, was bereits umgesetzt wurde, und der Schwere der Auswirkungen, mit denen für die einzelnen Sektoren zu rechnen ist, können Prioritäten für die Anpassung an den Klimawandel festgelegt werden. Die Wasserwirtschaft, der Bodenschutz und der Erhalt der Biodiversität (

Abbildung 16) sind für das Wallis kritische Bereiche.



Foto 1: Bergsturz in Rarogne, 2021 ©L.Gillieron
24heures



Foto 2: Die Rhone tritt über die Ufer, Siders, 2020 ©Keystone



Foto 3: Prävention von Spätfrostschäden. © lematin.ch



Foto 4: Die Tigermücke, eine Spezies, die sich mit dem Klimawandel auch in unseren Breitengraden ausbreitet ©lenouvelliste.ch



Die Auswirkungen des Klimawandels betreffen zahlreiche Sektoren wie beispielsweise die Landwirtschaft, die Gesundheit und den Umgang mit Naturgefahren. Durch die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und die Anpassung an die Veränderungen ermöglicht es der Klimaschutz, diese Auswirkungen zu begrenzen.

Foto 5: Tödlicher Murgang in Chamoson 2018 ©rts.ch

Folgen des Klimawandels \ Sektoren	Anstieg der Durchschnittstemperaturen	Wärmere Sommer und Zunahme der Hitzetage	Trockenere Sommer	Zunahme von Starkniederschlägen	Handlungsbedarf
Wasserwirtschaft					
Umgang mit Naturgefahren					*
Waldwirtschaft					
Landwirtschaft, Tiergesundheit und Versorgungssicherheit					
Bodenschutz					
Biodiversitätsmanagement					
Energie und Wohnungswesen					
Menschliche Gesundheit					
Tourismus					
Raumentwicklung					
Legende					
hohe Relevanz		mässige / ungewisse Relevanz		geringe Relevanz / irrelevant	
hoch		mässig		gering	
* Hoher Handlungsbedarf beim Management von hydrologischen Gefahren					

Abbildung 15: Bedeutung der Klimaherausforderungen für die verschiedenen Sektoren und Handlungsbedarf angesichts dessen, was bereits unternommen wurde.

Die vollständige Analyse wird Teil des technischen Berichts «Anpassung» sein, der im Sommer 2022 veröffentlicht wird. Diese Bestandesaufnahme im Zusammenhang mit dem Klimaschutz wird als Grundlage dienen, um sektorielle Ziele sowie die Massnahmen des ersten Walliser Klimaplanes auszuarbeiten.

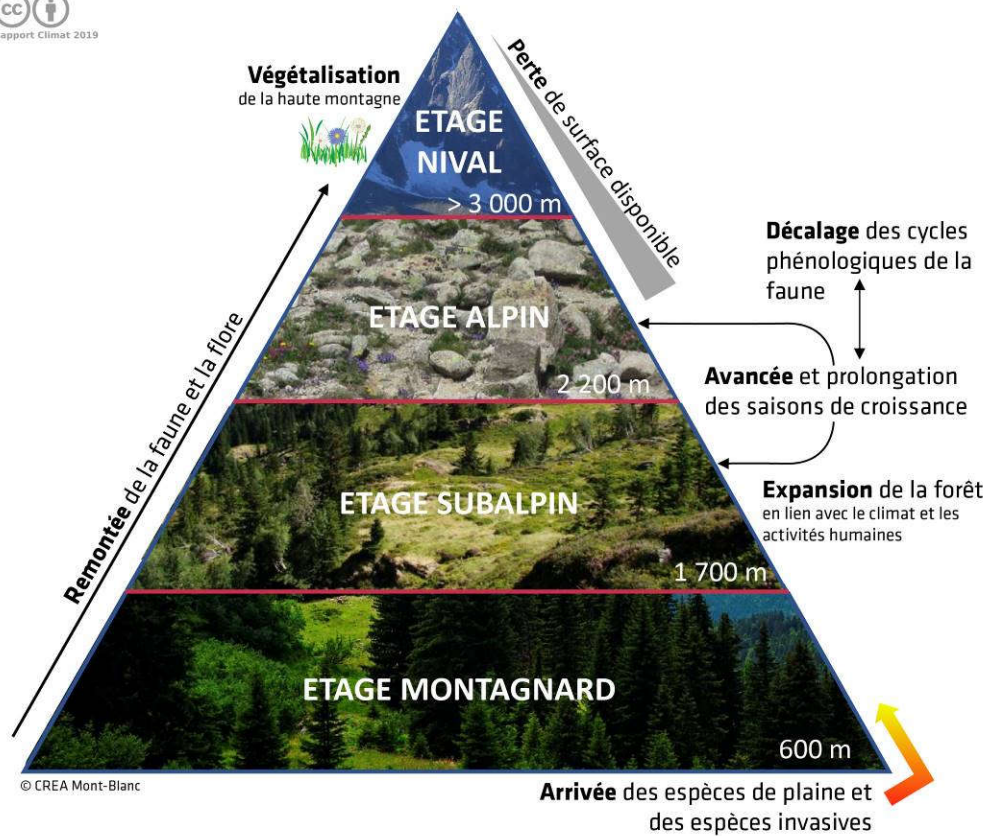


Abbildung 16: Schematische Darstellung der aktuell stattfindenden Veränderungen der Biodiversität entlang der Höhengradienten im Espace Mont-Blanc. Bei den angegebenen Höhen handelt es sich um Annäherungen, die anhand der aktuellen Vegetationsstufe festgelegt wurden, wobei sich letztere in den kommenden Jahren stark verändern könnte.

Réduction de l'enneigement à l'horizon 2050 - RCP 4.5

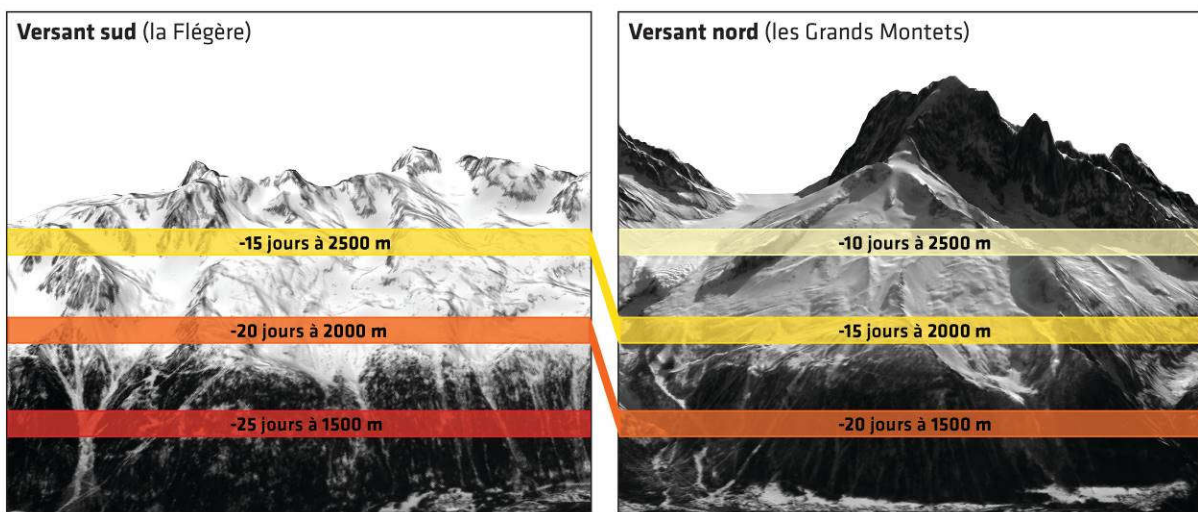


Abbildung 17: Rückgang der Schneebedeckung (Anz. Tage mit Schnee am Boden) an Süd- und Nordhang bis 2050, hier im Tal von Chamonix. Der Rückgang wird am Südhang und unterhalb von 2000 m am stärksten sein. Das Hintergrundbild stammt aus einem Bild des Satelliten Sentinel-2 von Februar 2016.

3.4 Eine erste Ausgabe des kantonalen Klimaplan

Nach dem Vorbild der Klimapolitik des Bundes wird auch der kantonale Klimaplan **Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Minderung der THG-Emissionen enthalten** (Abbildung 18 zeigt einige Beispiele), die nach Handlungsbereichen gegliedert sind. Die sektoriellen Minderungs- und Anpassungsmassnahmen müssen mit grundlegenden Veränderungen einhergehen, um die Klimawende zu vollziehen. Diese Veränderungen betreffen sowohl die Rahmenbedingungen, die vom Kanton und den anderen öffentlichen Körperschaften geschaffen wurden, als auch das Verhalten der Privatpersonen und der Akteure des Kantons. Die **bereichsübergreifenden Massnahmen** zur Koordination, Kommunikation, Ausbildung und Begleitung der Akteure fördern diesen Wandel und bilden das Fundament des Klimaplan.

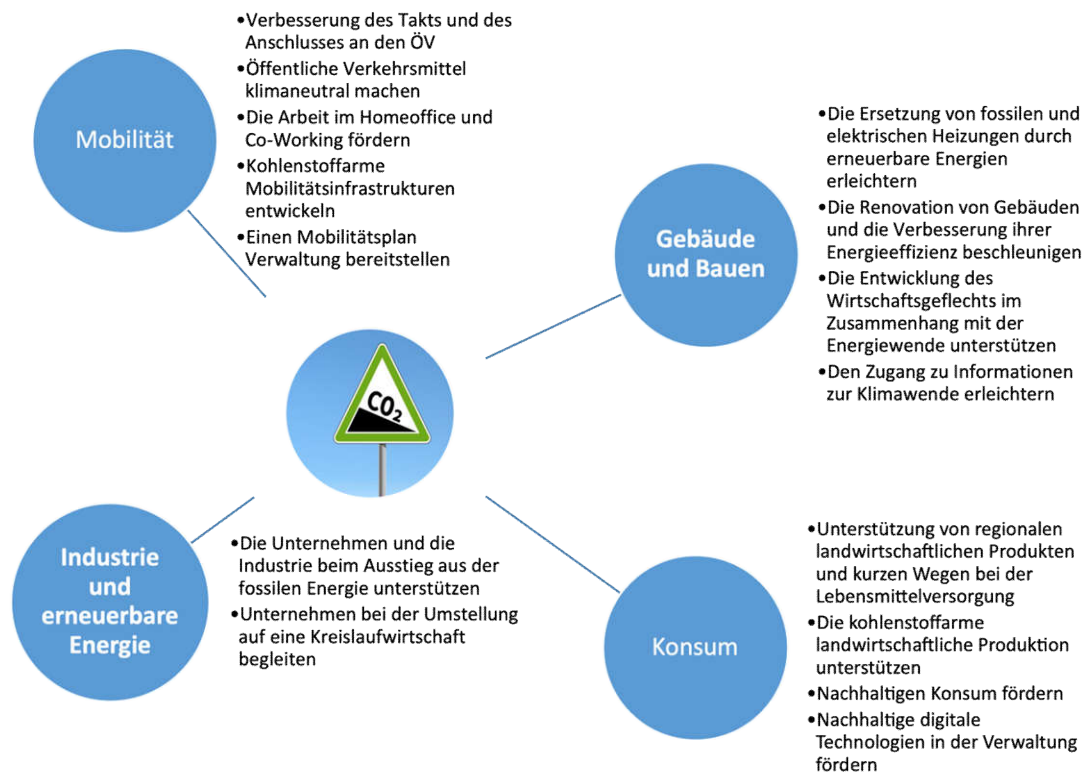


Abbildung 18: Einige Beispiele für Minderungsmaßnahmen, die im Rahmen der Ausarbeitung des Klimaplan vorgeschlagen wurden. Der endgültige Massnahmenkatalog wird zurzeit fertiggestellt.

Zusätzlich zur Festlegung der Massnahmen und ihrer Überwachungsindikatoren wird der Plan detaillierte Ziele für die einzelnen Handlungsbereiche, die zuständigen Behörden sowie den Finanzbedarf für eine ehrgeizige kantonale Klimapolitik und die Überwachungsindikatoren bestimmen.

Dieser Plan der ersten Generation wird konkrete Massnahmen für den Zeitraum 2023-26 präsentieren. Einige davon sind neu. Bei anderen handelt es sich um Änderungen an bestehenden Praktiken und Massnahmen. Einige Massnahmen erfordern eine kantonale Rechtsgrundlage, die der vorliegende Gesetzesentwurf liefert. Abbildung 18 enthält einige Beispiele für Massnahmen, die im Rahmen der Ausarbeitung des Klimaplan diskutiert werden.

Für die Massnahmen und das gesamte kantonale Vorgehen im Bereich des Klimaschutzes wird ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess eingeführt (Abbildung 19). Das Überwachungssystem wird dazu dienen, die Effizienz der Massnahmen zu beurteilen, um die nötigen Anpassungen zu formulieren. Der Klimaplan wird gemäss folgendem Zeitplan erstellt:

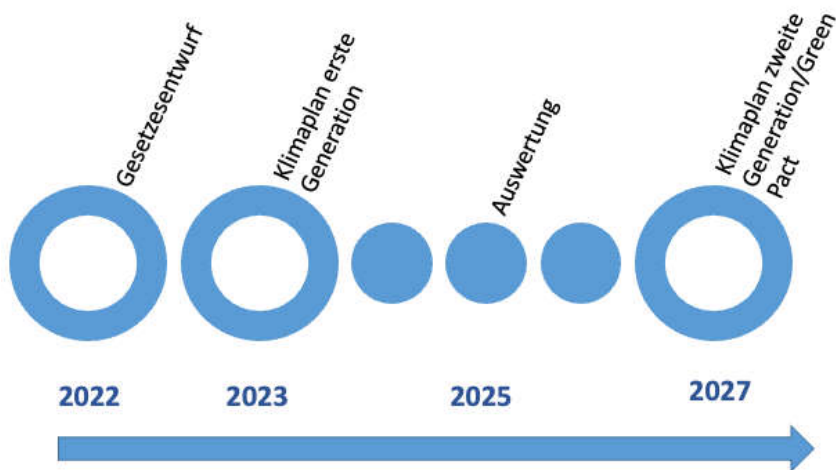


Abbildung 19: Zeitplan der kantonalen Klimapolitik.

4. Relevanz, Ziele des Gesetzes und Klimaziele

4.1 Relevanz und Ziele eines kantonalen Klimagesetzes

Dieser Entwurf für ein kantonales Gesetz hat folgende Ziele:

1. **Die Stärkung und Legitimierung der Klimapolitik des Kantons durch Eröffnung der politischen Debatte im Grossen Rat und in der Bevölkerung.** Die Bedeutung und Reichweite der Klimaschutzmassnahmen und -ziele, insbesondere für die zukünftigen Generationen, rechtfertigen es, dass sie vom Parlament debattiert und festgelegt werden;
2. **Die langfristige Verankerung der Klimaschutzmassnahmen und die Schaffung einer breiteren Basis** durch die Aufforderung, das öffentliche Handeln auf allen Ebenen und in allen Sektoren auf die Klimaziele auszurichten. Das staatliche Handeln im Bereich des Klimaschutzes wird zu einer rechtlichen Verpflichtung mit klar definierten Konturen. Die Ausarbeitung und Überarbeitung eines Klimaplanes wird zu einer permanenten Aufgabe des Staatsrates, wodurch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele gewährleistet ist. Das Gesetz verleiht dem Klimaplan gegenüber den kantonalen Behörden verbindlichen Charakter. Der Massnahmenplan kann durch das Gesetz bindende Rechtswirkungen entfalten. Die bindende Wirkung impliziert eine Umsetzungspflicht für die angesprochenen kantonalen Behörden, hat jedoch keine Rechtswirkungen auf Privatpersonen. Das Gesetz stützt den Klimaplan mit einem konkreten Finanzierungs-, Umsetzungs- und Kontrollmechanismus aus sowie mit einer Koordinations- und Kooperationspflicht zwischen den betroffenen Departementen und Verwaltungseinheiten;
3. Mehr **Klarheit und Rechtssicherheit**, namentlich durch die Konkretisierung der spezifischen Verantwortlichkeiten, die das CO₂-Gesetz den Kantonen überträgt, insbesondere in Bezug auf die energetischen Massnahmen an Gebäuden und die Begleitung von Gemeinden, Zivilgesellschaft, Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten bei Klimaschutzmassnahmen. Die Ziele, an denen sich die Behörden orientieren sollen, werden ausdrücklich benannt, lassen den von der jeweiligen Politik betroffenen Akteuren jedoch einen gewissen Handlungsspielraum;
4. **Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Finanzierung der Massnahmen des Klimaplanes**

4.2 Kantonale Klimaziele

Das allgemeine Ziel des Gesetzes besteht darin, zur Bewältigung der weltweiten Klimakrise beizutragen, es definiert jedoch auch detaillierte **Mindestziele, die auf die Klimastrategie des Bundes ausgerichtet und mit den Zielen des Übereinkommens von Paris kompatibel sind**. Es gilt zu beachten, dass es sich dabei um Ziele zur CO₂-Minderung und -Sequestrierung handelt, die keine Kompensationsprojekte beinhalten²². In Kapitel 2.3.2 werden die aktuellen Ziele des Bundes detailliert. Letztere werden vom Kanton Wallis umgesetzt in der

Abbildung 20).

Der Kanton trägt dazu bei, **seine indirekten Emissionen stark zu reduzieren** und sie im Rahmen der verfügbaren Daten zu verfolgen. Die indirekten Emissionen sind hauptsächlich mit dem Konsum von Gütern und Dienstleistungen verbunden, deren Herstellung ausserhalb des Kantons Emissionen generiert. Die verfügbaren Daten und die Hebel des Staates sind bei diesen Emissionen deutlich begrenzter. Die Festlegung eines bezifferten Ziels ist daher nicht geeignet. Es ist jedoch wichtig, den Kurs zu definieren, den der Staat einschlagen möchte und dem insbesondere die Massnahmen des Klimaplanes für den Konsum

²² Es gilt zu beachten, dass der Bund die Kompensationen in sein Neutralitätsziel integriert. In diesem Zusammenhang sind die Ziele des Kantons auf seinem Gebiet in quantitativer Hinsicht ehrgeiziger als die Ziele des Bundes.

zugrunde liegen. Ausserdem erlaubt es die Überwachung sicherzustellen, dass die Minderungen der direkten Emissionen nicht einfach exportiert werden.

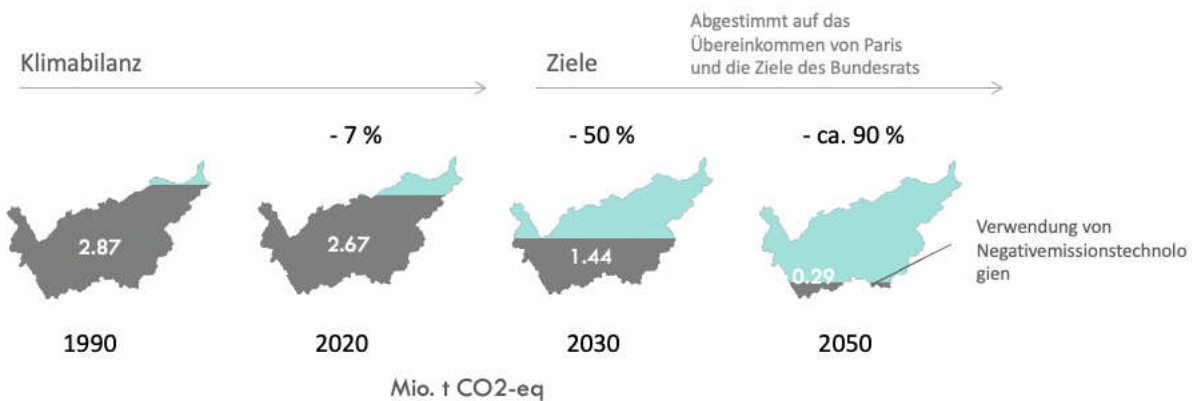


Abbildung 20: Umsetzung der Minderungsziele des Bundes im Kanton Wallis. Die restlichen 10 % (circa 0,29 Mio. t CO₂-eq) sind nicht reduzierbare Emissionen, die bis 2050 nicht eliminiert werden können und aus bestimmten für die Lebensmittelproduktion unverzichtbaren landwirtschaftlichen Verfahren sowie aus der Kehrichtverbrennung und bestimmten industriellen Prozessen stammen. Diese direkten nicht reduzierbaren Emissionen werden durch Negativemissionstechnologien kompensiert.

die Vorsorgeaspekte und die Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschen, die Biodiversität und die erheblichen Sachwerte zu verbessern. Biodiversität ist ein Bewertungsmaßstab für die Fülle unterschiedlicher lebender Organismen innerhalb und zwischen den Arten sowie für ihre Ökosysteme, das heisst, für den genetischen Reichtum von Arten und Ökosystemen. Das schliesst also die verschiedenen Arten, ihre Vielfältigkeit, aber auch ihre Biotope ein. Zu den erheblichen Sachwerten und immateriellen Gütern gehören unter anderem historische Stätten und bestimmte Gebäude und Infrastrukturen.

Die Kantonsverwaltung muss **beispielhaft** sein. Sie **verfolgt ein Netto-Null-Ziel für die direkten Emissionen (Scope 1) bis 2040** und verpflichtet sich ausserdem, **ihre indirekten Emissionen, die den Grossteil ihrer Bilanz ausmachen, stark und rasch zu reduzieren** (Scopes 2 und 3).

5. Klima und nachhaltige Entwicklung

In seinem jüngsten politischen Orientierungspapier zum Klimawandel für die Entscheidungsträger²³ erklärte das Büro der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge UNDRR: «Wir stehen an einem Scheideweg. Der Klimawandel gefährdet die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.» Dies gilt auch auf lokaler Ebene.

Die Bewältigung der Klimakrise ist eine Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung. Die vom Kanton in der Agenda 2030 Wallis festgelegten Nachhaltigkeitsziele sind miteinander verknüpft. Die Auswirkungen eines aus der Kontrolle geratenen Klimawandels und das Scheitern der Klimawende würden die Erreichung der anderen Ziele ausserordentlich erschweren.

Der Klimawandel ist mit komplexen Problemen für die nachhaltige Entwicklung verbunden, umgekehrt muss Nachhaltigkeit das Leitprinzip für Klimaschutzmassnahmen sein. Letztere müssen integriert und sozial

²³ UNDRR. Policy brief, Disaster risk reduction and climate change, 2021.

gerecht umgesetzt werden: Einen solchen Ansatz nennt man eine klimaresiliente Entwicklung²⁴. Es geht darum, erfolgreich durch die komplexen Wechselwirkungen zwischen der Minderung der Treibhausgasemissionen, der Reduzierung der Exposition und der Verwundbarkeit und dem Schutz der Biodiversität zu navigieren. Die Massnahmen, die in einem Bereich ergriffen werden, dürfen sich anderswo nicht negativ auswirken, und Chancen müssen genutzt werden, um den Fortschritt auf dem Weg zu einer sichereren und gerechteren Welt zu beschleunigen.

Konkret geht es darum, **zu vermeiden, dass Haushalte mit geringem Einkommen wirtschaftlich benachteiligt werden**. Die soziale und wirtschaftliche Akzeptanz der Massnahmen wird im Übrigen ausdrücklich in Artikel 1 Abs. 3 des Gesetzes erwähnt. Das bedeutet auch, dass der Wandel nicht zulasten der Ökosysteme, die unsere Anpassungsfähigkeit gewährleisten, stattfinden darf. Die Experten sind sich einig: Der Schutz von Lebensräumen und wilden Tier- und Pflanzenarten ist wesentlich, um die Klimakrise zu bewältigen. Die **Tiere und Pflanzen sind jedoch klimatischen Bedingungen ausgesetzt, die es seit zehntausenden von Jahren nicht mehr gegeben hat. Viele sind gezwungen, in andere Regionen auszuwandern, oder vom Aussterben bedroht**. Dies muss insbesondere bei der Umstellung von fossilen Treib- und Brennstoffen auf erneuerbare Energien berücksichtigt werden.

Kurz gesagt, **bei der Interessenabwägung sind Lösungen zu bevorzugen, die mit weiteren Vorteilen verbunden sind**. Die Förderung von Grünflächen in Städten und Dörfern beispielsweise ermöglicht es, Hitzeinseln zu reduzieren, die Luftqualität zu verbessern, die Böden bei starken Niederschlägen durchlässiger zu machen und soziale Kontakte zu fördern. Um solche Interessenabwägungen zu erleichtern, müssen den Entscheidungsträgern Prozesse, Kriterien und Instrumente wie Boussole 21²⁵ zur Verfügung gestellt werden.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen, Kosten der Untätigkeit

Auf organisatorischer Seite werden die operative Leitung und die wissenschaftliche Unterstützung der Umsetzung der kantonalen Agenda 2030, einschliesslich der Ausarbeitung des Klimaplanes, derzeit von der Stiftung für die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen (FDDM) übernommen, die vom Kanton einen Leistungsauftrag erhalten hat. Angesichts des Willens des Staatsrates, die Umsetzung der Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung zu beschleunigen, und angesichts der neuen Dimension, die dieses Thema durch die Umsetzung des Klimaplanes erhält, wird es unerlässlich, einen Teil der derzeit an die FDDM delegierten Aufgaben zu internalisieren, indem zunächst eine Stelle geschaffen und **dem Departement zugeordnet wird, das den Vorsitz in der Ständigen Delegation des Staatsrates für Energie und Nachhaltigkeit hat**. Die Person, die mit diesem Posten betraut wird, ist insbesondere für die Koordination, die Planung und die Kontrolle der Durchführung der vom Klimaplan vorgesehenen Massnahmen durch die betroffenen Dienststellen zuständig. In Form eines angepassten Leistungsmandats wird der Kanton die FDDM weiterhin in Anspruch nehmen, nicht zuletzt, um von wissenschaftlicher Unterstützung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung zu profitieren.

Aktuell werden die kantonalen Ausgaben, die bereits zur Reduzierung von Treibhausgasen oder der Umsetzung von Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, **auf mehr als 250 Millionen Franken pro Jahr geschätzt**. Um die Klimaziele zu erreichen, sind zusätzliche Investitionen erforderlich. Gesamthaft werden die Kosten für die Umsetzung der ersten Generation des Klimaplanes zur Erreichung der Klimaziele des Bundes in diesem Stadium auf circa **50 Millionen Franken pro Jahr über 4 Jahre** für den

²⁴ Das IPCC spricht von «Climate Resilient Development».

²⁵ Boussole 21 ist ein Instrument zur Beurteilung von Vorhaben aus Sicht der nachhaltigen Entwicklung, das vom Kanton Waadt entwickelt wurde und von den Kantonen Waadt, Wallis und Freiburg gemeinsam aktualisiert wird.

Zeitraum 2023-26 geschätzt, was zusätzlichen Investitionen von circa 25 % entspricht. Dieser Betrag ist jedoch noch zu präzisieren und zu bestätigen, gemäss den Massnahmen, die im Klimaplan beschlossen werden.

Das Finanzierungsmodell ist im Gesetzesvorentwurf vorgesehen. Im Allgemeinen **werden alle Massnahmen des Kantons zur Einhaltung des Klimagesetzes über das ordentliche Budget** des Kantons und gemäss den verfügbaren Mitteln finanziert, ohne die Einführung neuer Abgaben oder Steuern.

Da es jedoch schwierig sein kann, umfangreiche Massnahmen und grosse Projekte über das ordentliche Jahresbudget zu finanzieren, sieht der Gesetzesvorentwurf die Bildung einer Klimareserve zur Finanzierung der grössten Projekte und Massnahmen vor, die im Allgemeinen zeitlich befristet sind. Gemäss dem Entwurf ist eine Erstausrüstung der Klimareserve mit 150 Millionen Franken vorgesehen, die aus der finanzpolitischen Reserve entnommen werden. Die Reserve kann später entweder über das Budget oder durch die Zuweisung aller oder eines Teils der Überschüsse geäuft werden. Die Entnahmen aus der Reserve werden zum Zeitpunkt der Haushaltsrechnung oder durch vorherigen Beschluss des Grossen Rates genehmigt.

Die Kosten der Untätigkeit der Behörden überschreiten die notwendigen Investitionen bei Weitem²⁶. Jetzt zu handeln bedeutet, mittel- und langfristig zu sparen. Das wirtschaftliche Argument soll nicht davon abhalten zu handeln, im Gegenteil: **Der Klimaschutz ist auch im Interesse der Wirtschaft**.

Laut Munich Re²⁷ häufen sich die Verluste im Zusammenhang mit dem Klimawandel. 2021 erreichten sie den zweithöchsten Stand in der Geschichte, und die finanziellen Folgen stellen ein klares Risiko für die Gesellschaften, die Unternehmen und die Wirtschaft dar. Die Experten aus der Geschäftswelt sind sich hinsichtlich des wirtschaftlichen Risikos im Zusammenhang mit den Klimakrisen und dem Rückgang der Biodiversität ebenfalls einig²⁸.

Hinzu kommen die Gesundheitskosten. *«In unseren Spitälern und unseren Lungen spüren wir die wahren Kosten des Klimawandels. Die Gesundheitsbelastung durch umweltverschmutzende Energiequellen ist heute so schwerwiegend für die Gesundheit, dass die Umstellung auf eine sauberere und nachhaltigere Energieversorgung und sauberere und nachhaltigere Transportmittel und Ernährungssysteme per se rentabel ist»*, so Dr. Maria Neira, die für öffentliche Gesundheit und die sozialen und ökologischen Determinanten der Gesundheit zuständige Direktorin der WHO (Weltgesundheitsorganisation).

Wie die Schweizer Klimastrategie unterstreicht, werden sich die Kosten im Zusammenhang mit den Klimawandel im Jahr 2050 auf 4 % des jährlichen BIP der Schweiz belaufen, wenn sich der globale Temperaturanstieg fortsetzt, gegenüber 1,5 %, wenn das Übereinkommen von Paris eingehalten wird. In unserem Kanton **bedeuten Klimamassnahmen also Einsparungen von 2,5 % des BIP, d. h. von 500 Millionen Franken pro Jahr für das Wallis**, wenn das BIP von 2019 (20'016 Millionen Franken) als Berechnungsbasis genommen wird. Dabei handelt es sich wahrscheinlich um eine niedrige Schätzung. Denn aufgrund seiner Geografie ist das Wallis Naturgefahren besonders stark ausgesetzt. Daher ist damit zu rechnen, dass die Kosten der Untätigkeit für das Walliser Kantonsgebiet noch höher sind und zahlreiche Bereiche betreffen. Wenn nicht gehandelt wird, fallen zusätzliche Kosten an im Zusammenhang mit der Energie für die Klimatisierung, der Waldpflege, Ernteeinbussen, reduzierter Arbeitsproduktivität etc.

Und schliesslich **müssen die finanziellen Risiken berücksichtigt werden**. Der Klimawandel wirkt sich auf die Renditen von Unternehmen, den Preis ihrer Produkte und somit auf den Wert der Anlagen aus. Auch ein

²⁶ Mehrere Studien zeigen, dass die Untätigkeit beim Klimawandel kostspieliger ist als das Handeln. Auf globaler Ebene: Der 2021 veröffentlichte Bericht des Swiss Re Institutes «The economics of climate change: no action not an option» rechnet in den nächsten 30 Jahren mit einem Rückgang des globalen BIP um 18 %. Die Studie von Ecoplan «Cost of Inaction: Einschätzung zum Forschungsstand und Anwendung für die Umweltpolitik» konzentriert sich auf die Schweiz.

²⁷ <https://www.reinsurancene.ws/munich-re-calls-for-urgency-as-re-insured-nat-cat-losses-hit-120bn-in-2021/>

²⁸ Gemäss dem Global Risks Report 2021 des Weltwirtschaftsforums sind vier der fünf wahrscheinlichsten globalen Risiken mit dem Klimawandel verbunden.

Rückgang der Erträge der Pensionskassen, deren Anlagen zurzeit grösstenteils nicht mit dem Übereinkommen von Paris kompatibel sind,²⁹ ist zu befürchten. Der Klimawandel ist somit mit zahlreichen Risiken (THG-Minderung und Anpassung an die Folgen) für die Wirtschaft behaftet³⁰:

- Risiken im Zusammenhang mit der Umstellung auf neue nationale und internationale Vorschriften;
- Physische Risiken im Zusammenhang mit Extremereignissen und Ressourcenknappheit, die sich direkt auf die Unternehmen, in denen die Investitionen getätigt werden, auswirken;
- Haftungsrisiko aufgrund von vermehrten Rechtsverfahren;
- Reputationsrisiko durch die Stigmatisierung von Unternehmen, die die Umwelt verschmutzen, und damit negative Auswirkungen auf die Nachfrage von Investoren und somit den Wert dieser Unternehmen.

Die Klimawende ist eine **grosse Chance für den Privatsektor**; wenn sie nicht genutzt wird, könnte die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Kantons geschwächt werden. Die **Investitionen in den Klimaschutz haben lokal sehr vorteilhafte Auswirkungen**, insbesondere auf KMU³¹. Der jüngste Bericht der Global Commission on the Economy and Climate (GCEC, 2018) präsentierte die bemerkenswerten Chancen einer «Klimawirtschaft», die mit dem Übereinkommen von Paris kohärent ist. Die Klimawende wird das lokale Wirtschaftsgeflecht stimulieren, insbesondere durch die Renovation von Gebäuden und kürzere Konsumwege. Die Abhängigkeit von Importen wird reduziert. Die zahlreichen **Vorteile für die Lebensqualität** in einer Gesellschaft, die die Klimawende vollzogen hat, zum Beispiel die Verbesserung der Luftqualität, lassen sich nur schwer beziffern, sind jedoch nicht weniger wichtig. Die 1. Generation des Klimaplanes muss auf diese positive Kreislaufwirtschaft ausgerichtet sein.

Bei den Haushalten hängt der Preis für fossile Energien, Treib- und Brennstoffe von einem instabilen geopolitischen Kontext ab. Diese **Abhängigkeit ist für die Bevölkerung nicht nur kostspielig, sondern wird auch zu einem immer grösseren Risiko**. Das Wallis sollte nicht nur eine 100%ige Versorgung mit erneuerbaren heimischen Energien anstreben, sondern kann auch zur Versorgung der restlichen Schweiz beitragen.

Die Investitionen stammen nicht immer aus zusätzlichen Budgets, sondern auch aus **bestehenden Investitionen, die überdacht werden** (z. B. Beseitigung von negativen Anreizen durch die Ausrichtung der öffentlichen Ausschreibungen³²). Neben den öffentlichen Geldern gibt es noch weitere Mittel, um den Klimawandel zu finanzieren³³. Der Staat muss angemessene Rahmenbedingungen schaffen und die Partnerschaften mit den Akteuren aus dem Privatsektor entwickeln.

²⁹ Laut dem jüngsten Bericht der Klima-Allianz ist heute nur 1 % der Anlagen mit dem Übereinkommen von Paris kohärent, 25 % sind auf einem guten Weg. <https://klima-allianz.ch/kampagnen/pensionskassen/>.

³⁰ Miller Alan, Swann Stacy et al. (2019), Driving Finance Today for the Climate Resilient Society of Tomorrow for the Global Commission on Adaptation, United Nations Environment Programme.

³¹ Der Kampf gegen den Klimawandel ist eine grosse Chance für die Wirtschaft

³² Es ist wichtig, zunächst das Kapital zu identifizieren, das leicht umgeleitet werden kann. IMF h. IMF (economics on CC) research has found that the implicit global subsidy from undercharging for energy and its environmental costs in 2017 was a staggering \$5.2 trillion, or 6.5 percent of world GDP.

³³ Die Schweizerische Bankiervereinigung hat einen Beitrag zu diesem Thema veröffentlicht: <https://www.swissbanking.ch/fr/actualites-et-positions/communiqués-de-presse/net-zero-a-l-horizon-2050-un-objectif-climatique-qui-necessite-d-investir-chf-12-9-milliards-par-an>

7. Verfassungsmässigkeit, Konformität mit dem Bundesrecht

7.1 Verfassungsmässigkeit

Aktuell kommen die Themen Klima und nachhaltige Entwicklung im Allgemeinen in der Walliser Verfassung nicht vor. Sie befindet sich jedoch zurzeit in Revision. Der Text der zukünftigen Walliser Verfassung, der zurzeit ausgearbeitet und dem Volk zwischen 2023 und 2024 vorgelegt wird, umfasst Verweise auf das Klima, die natürlichen Ressourcen und die nachhaltige Entwicklung, wie dies in der Bundesverfassung und den Verfassungen anderer Kantone bereits der Fall ist.

7.2 Konformität mit dem Bundesrecht

Die sektoriellen Politiken der Bundesverfassung, die den Bereichen Umweltschutz, Energie, Raumplanung und Verkehr gewidmet sind, spielen eine zentrale Rolle beim Klimaschutz. Die Grenzen zwischen diesen verschiedenen Bereichen sind nicht immer klar, der Umweltschutz betrifft beispielsweise auch andere spezialisierte Bereiche wie die Landwirtschaft, die Raumplanung und den Verkehr. Analysiert man die von der Bundesverfassung und sektoriellen Bundesgesetzen zugewiesenen Kompetenzen von Bund und Kantonen, stellt man fest, dass **der Bund einen Grossteil der Umsetzung dieser sektoriellen Politiken an die Kantone delegiert**, die somit über ein grosses Kompetenzspektrum im Bereich der Klimapolitik verfügen.

Gemäss der Bundesverfassung betreffen die Massnahmen zum Energieverbrauch in Gebäuden in erster Linie die Kantone (Art. 89). Ausserdem definiert die Bundesgesetzgebung ausdrücklich die Kompetenzen, die im Bereich der Umwelt- und Klimapolitik an die Kantone delegiert werden. Zum Beispiel delegiert Artikel 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz die Entsorgung von städtischen Abfällen an die Kantone. Letztere verfügen ausserdem über grossen Spielraum bei der Raumplanung, da der Bund die anwendbaren Grundsätze festlegt und die Kantone für ihre Umsetzung zuständig sind (Art. 75 Abs. 1). Auch beim Bau, bei der Planung und bei der Ausgestaltung des kantonalen Strassennetzes oder bei der Verkehrspolitik besitzen die Kantone wichtige Kompetenzen.

In der Bundesverfassung wird in Artikel 73, der den Abschnitt 4 «Umwelt und Raumplanung» einleitet, das Ideal der nachhaltigen Entwicklung verankert. Er besagt, dass «Bund und Kantone ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits anstreben». Artikel 74 über den Umweltschutz verleiht dem Bund die Kompetenz, «Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erlassen». Die Folgen des Klimawandels können als schädliche Einwirkungen betrachtet werden, und so steht es den Kantonen frei, Gesetze zu erlassen, sofern der Bund keine Gesetze erlässt, da es sich um eine konkurrierende Zuständigkeit handelt. Erlässt der Bund Gesetze, haben diese Vorrang vor den kantonalen Gesetzen, gemäss Artikel 74 Abs. 3 BV über den Vollzug der Vorschriften.

In Artikel 46 Abs. 4 belässt die Bundesverfassung den Kantonen ausserdem grösstmögliche Gestaltungsfreiheit bei der Umsetzung der sektoriellen Politiken und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung. Der Bund muss ausserdem ihre Eigenständigkeit wahren (Art. 47 BV) und ihnen ausreichend eigene Aufgaben belassen (Art. 47. Abs. 2), gemäss dem Grundsatz der Subsidiarität (Art. 5a BV).

Nach den Vorschriften für den Vollzug, die in der Verfassung für den Umweltschutz festgeschrieben sind, **und wenn kein Bundesgesetz vorhanden ist, sind die Kantone daher berechtigt, ein Rahmengesetz zu erlassen, das die Umsetzung einer sektoriellen Politik ermöglicht, um sich an den Klimawandel anzupassen und die Verminderungsziele für den Treibhausgasausstoss zu erreichen**, zu denen sich die Schweiz im Rahmen ihrer internationalen Übereinkommen verpflichtet hat.

Der Entwurf für ein Klimarahmengesetz ist somit mit dem Bundesrecht konform und fällt vollständig in den Kompetenzbereich, den die Verfassung den Kantonen beim Vollzug und der Organisation gewährt. Ebenso

sind die Ziele, die in diesem Gesetz vorgeschlagen und verankert werden, strikt mit den Zielen des Bundes und den internationalen Zielen konform, die vom Bundesparlament durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris gebilligt wurden.

Der Vorentwurf ist nicht direkt vom europäischen Recht betroffen.

8. Aufteilung der Aufgaben zwischen Gemeinden und Kanton

Dieser Gesetzesvorentwurf führt nicht direkt zu Änderungen bei der Verteilung der kantonalen und kommunalen Aufgaben. Gemäss Artikel 11 sind die Einwohner- und Bürgergemeinden verpflichtet, die Klimafragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu berücksichtigen, und sie spielen eine wichtige Rolle, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen. Nach Artikel 11 Abs. 2 und Art. 16 des Gesetzesvorprojekts kann der Kanton finanzielle Unterstützung leisten, um die Gemeinden bei einer klimaresilienten Entwicklung zu begleiten und zu unterstützen. Bei der Ausarbeitung des Klimaplanes wird den Anforderungen der Gemeinden besondere Aufmerksamkeit zuteil und es werden Unterstützungsmassnahmen vorgeschlagen. Dieser Entwurf liefert den für die Finanzierung dieser Massnahmen nötigen Rechtsrahmen.

9. Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Abs. 1 Absatz 1 definiert den allgemeinen Zweck des Gesetzes **und rückt die Klimafrage in den Kontext der nachhaltigen Entwicklung**. Die Erwähnung der natürlichen Ressourcen erinnert daran, dass eine nachhaltige Entwicklung die Berücksichtigung der planetarischen Grenzen voraussetzt. Die Klimaveränderungen werden als schädliche oder lästige Einwirkungen im Sinne von Artikel 74 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 betrachtet (BV ; SR 101)³⁴.

Abs. 2 Absatz 2 präzisiert das Engagement im Kampf gegen die Klimakrise und nennt die **zwei grossen Teilbereiche der Klimapolitik**: den Kampf gegen die Ursachen des Klimawandels, d. h. die Minderung der THG-Emissionen, und den Kampf gegen seine negativen Auswirkungen durch die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen dieser Veränderungen. Unter schädlichen Einwirkungen des Klimawandels sind die negativen Auswirkungen auf das Leben der Menschen, die Existenzgrundlagen, die Gesundheit, die Ökosysteme, das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Erbe, Dienstleistungen und Infrastrukturen zu verstehen. Diese Einwirkungen können verschiedene Formen annehmen: die Verbreitung von Krankheiten, die Ausbreitung von gebietsfremden Arten oder die Zunahme der Häufigkeit und der Intensität von Unwettern und Stürmen, Ertragsverluste für bestimmte Kulturen, die Zunahme der Todesfälle durch Hitzewellen etc.

Absatz 2 grenzt das Handlungsfeld ab und erwähnt die Menschen, die Biodiversität und die erheblichen Sachwerte. Biodiversität ist ein Bewertungsmaßstab für die Fülle unterschiedlicher lebender Organismen innerhalb und zwischen den Arten sowie für ihre Ökosysteme, das heisst, für den genetischen Reichtum von Arten und Ökosystemen. Das schliesst also die verschiedenen Arten, ihre Vielfältigkeit, aber auch ihre Biotope ein. Zu den erheblichen Sachwerten gehören unter anderem historische Stätten und bestimmte Gebäude und Infrastrukturen.

Abs. 3 Absatz 3 detailliert die Ziele des Gesetzes und die zugrundeliegenden Grundsätze der kantonalen Klimamassnahmen, die von bewährten Verfahrensweisen und anerkannten Modellen für die lokale Planung für den Klimaschutz inspiriert sind³⁵.

Bst. a Der Buchstabe a greift das zentrale Ziel des Übereinkommens von Paris auf, zu dem der Kanton Wallis beitragen möchte, nämlich die Begrenzung des Anstiegs der weltweiten Durchschnittstemperaturen auf deutlich unter 2 Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau.

Bst. b und c Das Engagement des Staates zur Fortführung einer aktiven Klimapolitik im Rahmen der Kompetenzen, die ihm von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons gewährt werden, umfasst zwei Aspekte:

- die Minderung der THG-Emissionen (die angestrebten THG sind in Artikel 1 der CO₂-Verordnung aufgeführt);
- die Anpassung an den Klimawandel, namentlich die Massnahmen, die eine Anpassung der Systeme an die aktuellen oder zukünftigen Klimaveränderungen ermöglichen.

Buchstabe c führt die Pflicht ein, die verletzlichsten Personen und Ökosysteme besonders zu schützen. Dieses Kriterium der Verwundbarkeit ermöglicht es, Handlungsprioritäten zu definieren, und stellt die Verbindung zu den Buchstaben d, e und f her.

³⁴ Botschaft vom 26. August 2009 zur Schweizer Klimapolitik nach 2012 (FF 2009 [44] S. 6723 ff.).

³⁵ «Seven Principles of Strong Climate Change Planning» von Meerow & Woodruff (2020).

Bst. d Buchstabe b führt das Konzept der **Klimagerechtigkeit** ein. Der Klimawandel verschärft die Ungleichheiten in und zwischen den Ländern. Jene, die am wenigsten zu den Emissionen beitragen, leiden oft am stärksten unter den Folgen der Klimakrise. Das Konzept der Klimagerechtigkeit muss in die Überlegungen einbezogen werden und sich in den Massnahmen widerspiegeln. Einerseits ermöglicht dies die Stärkung des Plädoyers auf Bundesebene für grössere Unterstützung. Als Gebirgskanton ist das Wallis schon heute stärker vom Klimawandel betroffen als der Durchschnitt der Kantone und wird auch in Zukunft stärker betroffen sein. Durch seine Topografie, die die Auswirkungen seiner mobilitätsbedingten Emissionen verstärkt, aber auch durch die starke industrielle Präsenz auf seinem Gebiet, steht der Kanton vor besonders grossen Herausforderungen in Bezug auf die Emissionsverminderung. Andererseits muss das Konzept der Klimagerechtigkeit im Kanton angewendet werden, da das Einkommensgefälle im Vergleich zu anderen Kantonen überdurchschnittlich gross ist.³⁶ Die vom Kanton umgesetzten Klimamassnahmen müssen die existierenden Ungleichheiten verringern, statt sie zu verstärken.

Bst. e und f Die Buchstaben e und f beziehen sich auf den Schutz des natürlichen und menschlichen Kulturerbes. Die Empfehlungen des letzten Berichts des IPCC und die nationalen Empfehlungen der SCNat³⁷ beharren auf der Tatsache, dass beim Kampf gegen den Klimawandel und seine Folgen zwingend auch der Biodiversität und den Ökosystemen Rechnung getragen werden muss. Der Klimawandel hat den Ökosystemen bereits erheblichen Schaden zugefügt, die Verluste sind häufig irreversibel. Die Verschmutzung, die nicht nachhaltige Nutzung der Bodenflächen und der Überkonsum erhöhen den Druck zusätzlich. Mit dem erwarteten Temperaturanstieg wird auch das Artensterben zunehmen. **Die Ökosysteme sind wesentlich für eine klimaresiliente Entwicklung, da sie wichtige Dienste für die Wasserversorgung, die Ernährung, die Bioenergie und die Volksgesundheit leisten.** Wissenschaft und Wirtschaft³⁸ sind sich nunmehr einig, dass eine effiziente Anpassung, die auf den Ökosystemen basiert, die klimabedingten Risiken reduzieren kann und mit zahlreichen weiteren Vorteilen verbunden ist, darunter die Kohlenstoffsequestrierung. Das Naturerbe unsere Kantons hat das menschliche Kulturerbe geformt und muss ebenfalls geschützt werden, damit es an zukünftige Generationen weitergegeben werden kann.

Bst. g **Die Gemeingüter spielen eine wichtige Rolle** bei der Umsetzung der politischen Klimaschutzkonzepte. Die Burgergemeinden und Genossenschaften, die zahlreiche Gemeingüter verwalten, müssen eingebunden werden. Das Wallis verfügt zudem über ein reiches kulturelles Erbe, das im Licht der aktuellen Herausforderungen aufgewertet werden muss. Innovative Verfahren, die von den Akteuren zur Anpassung an den Klimawandel entwickelt wurden, sind zu bevorzugen. Neben den traditionellen Gemeingütern wie Wäldern und Hochweiden werden derzeit neue Formen von Gemeingütern geschaffen (fab labs, Gemeingüter im urbanen Raum etc.). Zudem muss ihre Entstehung gefördert werden, um das gemeinsame Handeln auf kommunaler Ebene zu stärken.

Mit **dem Buchstaben h** möchte der Staat nach dem Vorbild der Leitlinien des Bundes³⁹ einen Beitrag **zu den internationalen und nationalen Bemühungen, die Finanzströme mit den Klimazielen kompatibel zu machen.** Immer öfter werden die Auswirkungen und die THG-Emissionen des Finanzplatzes Schweiz angeprangert. Das Wallis ist dabei keine Ausnahme. Die Auswirkungen der Investitionen der Walliser Bevölkerung werden auf mehr als 7'000'000 Tonnen THG pro Jahr geschätzt, d. h. 21 Tonnen THG pro Einwohner und pro Jahr. Das sind weit mehr als die 16 Tonnen, die jährlich durch Aktivitäten und Konsum

³⁶ Die Ungleichheiten werden mithilfe des Gini-Koeffizienten gemessen. Dieser Indikator variiert zwischen 0 (perfekte Gleichheit) und 1 (eine Person verfügt über das gesamte Einkommen). Das Wallis hat einen Gini-Koeffizienten von 0,52, einen der höchsten unter den Kantonen der Schweiz (Durchschnitt der Kantone 0,45).

³⁷ ScNat. Factsheet Aborder_conjointement_le_changement_climatique_et_la_perte_de_la_biodiversié, 2021.

³⁸ WEF, New nature economy report series, 2020.

³⁹ Im neuen CO₂-Gesetz des Bundes, das sich in der Vernehmlassung befindet, ist dies auch in Art. 1 Zweck festgeschrieben: «Andererseits sollen die Finanzströme so ausgerichtet werden, dass sie mit der angestrebten emissionsarmen Entwicklung und der grösseren Resilienz kompatibel sind.»

verursacht werden. Daher ist es entscheidend, unsere Art zu investieren zu überdenken und die Finanzströme in weniger emissionslastige Fonds umzulenken.

Der Staat muss ebenfalls eine Rolle spielen, insbesondere, indem er die Akteure der Finanzmärkte wie Banken, Vermögensverwalter, Pensionskassen und Versicherungen, die auf dem Kantonsgebiet ansässig sind, zu folgenden Handlungen ermutigt und unterstützt:

- Verbesserung und transparentere Gestaltung des **Reportings zu den Auswirkungen der Aktien- und Obligationenportfolios auf das Klima und umgekehrt des Klimas auf die Portfolios** (doppelte Wesentlichkeit). Für Banken und Versicherungen ist dieses Reporting zu den klimabezogenen Risiken gemäss den Rundschreiben der FINMA seit dem 1. Juli 2021 obligatorisch – basierend auf den Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Offenlegung von Finanzinformation im Zusammenhang mit dem Klimawandel (Task Force on Climate-related Financial Disclosures – TCFD). Das Reporting zu den Auswirkungen der Unternehmen auf das Klima wird im Sommer 2022 in die Vernehmlassung gegeben, 2024 soll das Reporting umgesetzt werden (Bundesrat 2021). Die Klimaberichterstattung kann auf anerkannten Methoden wie beispielsweise PACTA oder SBTi basieren, die eine standardisierte Analyse von Portfolios mit Aktien, Obligationen und anderen Kreditinstrumenten ermöglichen;
- Einführung von **Strategien zur Angleichung der Portfolios an die Ziele des Übereinkommens von Paris** auf der Grundlage des Reportings (Teil Auswirkungen). Diese Angleichung kann auch auf anerkannten Methoden wie PACTA oder SBTi basieren. Ausserdem wird eine derzeit entwickelte Schweizer Taxonomie, die in Kürze fertiggestellt sein dürfte, definieren, welche Aktivitäten als grün angesehen werden können, um das falsche Labelling von Finanzprodukten ('greenwashing') zu reduzieren.

Durch seine finanzielle Beteiligung am Aktienkapital von Gesellschaften öffentlichen oder privaten Rechts oder durch Kredite, die er ihnen gewährt, sorgt der Staat dafür, dass die getätigten Investitionen auf die Klimaziele des Kantons Wallis abgestimmt sind. Die Vertreter in den Verwaltungsräten müssen die Umsetzung der vorstehenden Punkte fördern, d. h. das Reporting zu den Risiken und Auswirkungen (doppelte Wesentlichkeit) und die Definition von Angleichungsstrategien, die diesen Risiken Rechnung tragen.

Art. 2 Klimaziele

Abs. 1 Absatz 1 gibt die **vom Staat Wallis angestrebten Klimaziele für die Verminderung der THG-Emissionen vor. Diese sind auf die Ziele des Bundes ausgerichtet**. In seiner Klimastrategie legt letzterer das Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 sowie Zwischenziele fest. Ab 2050 darf die Schweiz nur noch so viele Treibhausgase ausstossen wie von ihren natürlichen und künstlichen Reservoirs absorbiert werden können. Nach dieser Frist bemüht sie sich, Negativemissionen zu erzielen.

Abs. 2 **Indirekte Emissionen machen mehr als die Hälfte der Gesamtemissionen des Kantons aus**. Sie sind mit Gütern und Lebensmitteln verbunden, die ausserhalb des Kantons produziert und ins Wallis transportiert werden, aber auch mit der Mobilität der Walliser Bevölkerung ausserhalb des Kantons. Die indirekten Emissionen werden überwacht und sind ebenfalls Gegenstand von Massnahmen. **Auch wenn kein beziffertes Ziel festgelegt wurde, werden diese Emissionen erheblich vermindert**. Allfällige Transfers der Auswirkungen von direkten auf indirekte Emissionen werden identifiziert und vermieden.

Abs. 3 Absatz 3 legt die **vom Staat Wallis angestrebten Anpassungsziele für die Menschen, die Biodiversität und die erheblichen Sachwerte** wie beispielsweise historische Stätten oder bestimmte Gebäude und Infrastrukturen fest. Letztere sind einerseits auf das Konzept des integrierten

Risikomanagements ausgerichtet, das von der nationalen Plattform «Naturgefahren» PLANAT⁴⁰ empfohlen wird, und andererseits auf die Strategie des Bundesrates zur Anpassung an den Klimawandel. Sie tragen allen Sektoren Rechnung, die direkt oder indirekt vom Klimawandel betroffen sein können (Biodiversitätsmanagement, Umgang mit Naturgefahren, Gesundheit von Menschen und Tieren, Bodenschutz etc.).

Abs. 4 Absatz 4 bietet dem Staat die Möglichkeit, **detaillierte Anpassungs- und Minderungsziele für bestimmte Sektoren festzulegen** (Mobilität, Energie, Forstwirtschaft etc.), um diese besser auf den kantonalen Kontext abzustimmen.

Art. 3 Klimaziele für die Kantonsverwaltung

Abs. 1 Absatz 1 handelt von **der Integration der Klimafragen in die Aufgaben des Staates**. Einerseits geht es um die Frage der Beispielhaftigkeit, aber auch um die Frage der Effizienz: Die Kohärenz der öffentlichen Politiken ist ein Schlüsselprinzip für Klimaschutzmassnahmen, die bei begrenztem Ressourceneinsatz maximale Ergebnisse erzielen. Die Klimafrage, wie auch generell die Frage der Nachhaltigkeit, muss in die Entscheidungsprozesse des Staates integriert werden. Weitere Details stehen in Teil 2 «*Umsetzung der Ziele*» Artikel 6 zur Verfügung.

Abs. 2 Die Kantonsverwaltung muss **beispielhaft** sein. Die Beispielhaftigkeit ist zudem eines der zehn strategischen Ziele der kantonalen Agenda 2030. Gesamthaft belaufen sich die Emissionen der Verwaltung auf nahezu 55'000 t CO₂-q, circa 12 %⁴¹ davon sind direkte Emissionen. **Die Walliser Kantonsverwaltung strebt bis 2040 ein Netto-Null-Ziel für direkte Emissionen an (Scope 1)**. Das Ziel geht mit einer Verminderung der direkten Emissionen um 90 % gegenüber 1990 einher. Die restlichen unvermeidbaren direkten Emissionen werden durch Negativemissionen kompensiert. Auch wenn die direkten Emissionen der Verwaltung nur einen geringfügigen Teil der Gesamtemissionen ausmachen, ist dies doch ein ehrgeiziges Ziel. Erreicht werden kann es durch die Umstellung des Fahrzeugbestands auf Elektroautos und durch den Verzicht auf fossile Brennstoffe im Immobilienpark der Verwaltung sowie dessen Sanierung. Dieses Ziel ist auf den indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima» ausgerichtet (Gletscherinitiative, 21.055). Der indirekte Gegenentwurf wurde vor Kurzem von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (CEATE-N) angenommen und legt fest, dass die zentralen Kantonsverwaltungen und die bundesnahen Unternehmen verpflichtet sind, das Netto-Null-Ziel bis 2040 zu erreichen.

Abs. 3 Die Walliser Kantonsverwaltung verpflichtet sich ausserdem dazu, **ihre indirekten Emissionen stark und schnell zu vermindern** (Scopes 2 und 3), präzise bezifferte Ziele werden jedoch nicht formuliert. Diese Emissionen entstehen insbesondere durch Kapitalgüter (Bau von Gebäuden und Strasseninfrastrukturen) und Mobilität (Pendelverkehr und Geschäftsreisen). Sie bilden den Grossteil aller 2019 verzeichneten Emissionen (88 %⁴¹). In Bezug auf die Auswirkungen muss sich der Staat daher um eine erhebliche Verminderung dieser Emissionen bemühen.

⁴⁰ PLANAT. Handeln und vorbeugen – Wer «Naturgefahren» sagt, muss auch an den Klimawandel denken.

⁴¹ Die Emissionen im Zusammenhang mit der Heizung und dem Stromverbrauch – direkte Emissionen – sind aufgrund von fehlenden oder nicht bestätigten Daten ungewiss. Der Anteil der direkten Emissionen wird daher wahrscheinlich unterschätzt.

Teil 2 Umsetzung der Klimaziele

Art. 4 Kantonaler Klimaplan

Abs. 1 Absatz 1 führt eine gesetzliche Verpflichtung für den Staatsrat zur Erarbeitung eines kantonalen Klimaplan ein. Der **kantonale Klimaplan ist ein wichtiges Instrument für den Staatsrat**, um seine Klimastrategie und die Mittel für ihre Umsetzung zu definieren. Er ermöglicht es, die sektoriellen und intersektoriellen Politiken und Strategien, die zur Erreichung der in diesem Gesetz festgelegten Verminderungs- und Anpassungsziele an den Klimawandel beitragen, zu koordinieren, zu unterstützen und zu stärken.

Abs. 2 Absatz 2 detailliert den **Mindestinhalt des Plans**: die Grundsätze, die strategischen und sektoriellen Ziele, konkrete Massnahmen und die Umsetzungsfristen, die zuständigen Behörden sowie die verfügbaren finanziellen und menschlichen Mittel.

Abs.3 Absatz 3 präzisiert, dass der Klimaplan Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen für die THG-Emissionen sowie bereichsübergreifende Massnahmen enthalten muss. Die bereichsübergreifenden Massnahmen umfassen insbesondere die Unterstützung beim Wandel (Integration des Klimas in die internen Verfahren, die Bildung und Ausbildung und die Kommunikation) und die Stärkung der Aufnahmefähigkeit der natürlichen und künstlichen Kohlenstoffsinken.

Abs. 4 Die Klimaplanung ist in einen **Prozess der kontinuierlichen Verbesserung** integriert und muss mindestens alle 4 Jahre aktualisiert werden. Dieser Absatz ist gerechtfertigt angesichts der Tatsache, dass die Klimawende schnell in Angriff genommen werden muss und dass sich Technologie und Wissen in diesem Bereich schnell entwickeln.

Art. 5 Massnahmen

Abs. 1 Dieser Absatz handelt von den Massnahmen, die umgesetzt werden müssen, um die festgelegten Ziele zu erreichen. Somit verpflichtet sich der Staat Wallis, die **Massnahmen zur Emissionsverminderung** (Vermeidung oder Verminderung der Emissionen an der Quelle), einschliesslich der Kohlenstoffspeicherung, sowie die **Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel umzusetzen**. Die Art der umgesetzten Massnahmen wird entsprechend den Kompetenzen, die dem Kanton im Rahmen der sektoriellen Gesetze des Bundes und des Kantons übertragen werden, sowie den Bereichen, in denen er über ausreichenden Handlungsspielraum verfügt, bestimmt.

Abs. 2 Dieser Absatz erkennt das Klima, die Biodiversität und die menschliche Gesellschaft als gekoppeltes System an. Nur diversifizierte und gesunde Ökosysteme können die für die Verminderung der Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel essenziellen Dienste leisten⁴ und ³⁷. Sowohl der Klimawandel als auch der Biodiversitätsverlust werden durch die Intensivierung bestimmter menschlicher Aktivitäten verursacht und führen zu demselben Ergebnis: dem Rückgang der Lebensqualität. Auf dieser Grundlage müssen der Schutz und die Massnahmen gegen den Klimawandel gemeinsam geplant werden. Aufgrund seiner sehr vielfältigen Topografie beherbergt das Wallis eine besonders reiche Tier- und Pflanzenwelt. **Als Hotspot der Biodiversität kommt dem Wallis eine Sonderrolle als Hüter dieses aussergewöhnlichen natürlichen Erbes zu**. Diese Biodiversität ist im Wallis wie überall auf der Welt bedroht. Der Kanton kann nur ein wichtiger Hort der Biodiversität bleiben, wenn es ihm gelingt, die existierenden Biotope zu schützen und miteinander zu verbinden. Dieser Schutz ist für einen Kanton, der Naturgefahren besonders stark ausgesetzt ist, entscheidend, denn intakte alpine Ökosysteme mit einer grossen Artenvielfalt leisten zahlreiche Dienste, wie beispielsweise Schutz vor Lawinen und Steinschlag (Wald) oder Schutz vor Bodenerosion und Erdbeben (artenreiche Wiesen, Wälder). Im Tiefland haben veränderte Lebensgewohnheiten dazu geführt, dass Feuchtgebiete ausgetrocknet und Flussläufe stabilisiert

wurden, die zuvor Schwemmebenen bildeten und die Landschaft durch artenreiche natürliche Lebensräume diversifizierten. Die derart erstarrte, von ausgedehnten Infrastrukturen durchzogene Topografie hat zu einer geometrischen, gegen die natürlichen Dynamiken weniger widerstandsfähigen Flachlandschaft geführt, die verletzlich gegenüber den klimatischen Veränderungen ist. **Daher sind die Erhaltung intakter Ökosystemen, einschliesslich des Bodens, und die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme von grösster Bedeutung, um Klimakrisen und dem Massenaussterben von Arten entgegenzuwirken.**

Abs. 3 Die Berücksichtigung von Klimazielen auf strategischer und programmatischer Ebene in allen Sektoren, vor allem jedoch in den in Absatz 3 erwähnten Sektoren mit starkem Bezug zu Klimafragen, ist einer der Hebel, um die Politikkohärenz im Bereich des Klimaschutzes zu erhöhen. Zwar verbietet dies nicht den Bau neuer Infrastrukturen, es impliziert jedoch die Anpassung der Prozesse und die Bereitstellung von Know-how und Tools, um die Integration zu erleichtern.

Abs. 4 **Manchmal sind Gesetzesänderungen erforderlich, um die Festlegung von geeigneten Rahmenbedingungen** für eine klimaresiliente Entwicklung zu ermöglichen. Die aktuellen kantonalen gesetzlichen Grundlagen dürften sich als unzureichend erweisen, daher könnte die Planung legislative Massnahmen integrieren, die auf die Erstellung oder die Aktualisierung von kantonalen gesetzlichen Grundlagen abzielen, um die Klimaherausforderungen zu integrieren und ihre Berücksichtigung in den betreffenden Sektoren zu verstärken. Im Rahmen seiner Kompetenzen müsste der Staatsrat die nötigen Gesetzesänderungen für die Umsetzung der in Artikel 2 und 3 dieses Entwurfes festgelegten Ziele vorschlagen.

Abs. 5 Der Klimaschutz betrifft zahlreiche Sektoren und muss koordiniert werden. Absatz 5 verankert den **Grundsatz der Koordination**, der die Klimapolitik des Staates leiten muss. Letzterer muss für eine effiziente Koordination seiner sektoriellen und intersektoriellen Politiken sorgen, um die in diesem Gesetz festgelegten Minderungs- und Anpassungsziele zu erreichen.

Die **Diversifizierung der Arten von Klimaschutzmassnahmen** (Gesetzesänderung, Programme, Projekte, finanzielle Unterstützung, Forschung etc.) erleichtert die Effizienz. Das Konzept der Effizienz verankert den Wunsch, die Klimaziele durch eine kluge und überlegte Nutzung der Ressourcen zu erreichen.

Und schliesslich verweist der letzte Teil des Absatzes auf das Konzept der **Klimagerechtigkeit**, das in den Zielen und Grundsätzen des Gesetzes unter Artikel 1, Absatz 3 Buchstabe d festgelegt wurde. Der Kanton muss die sozialen Auswirkungen seiner Klimapolitik identifizieren. Die zusätzliche finanzielle Belastung für einkommensschwache Haushalte oder bestimmte Regionen muss evaluiert werden. Unerwünschte Effekte müssen gegebenenfalls durch geeignete Mechanismen korrigiert werden, um die Benachteiligung bestimmter Bevölkerungskategorien zu verhindern. Zum Beispiel muss die Notwendigkeit, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren, der die Klimabilanz des Kantons Wallis stark verschlechtert, mit der Entwicklung eines erschwinglichen öffentlichen Verkehrs für alle einhergehen.

Da die Klimaerwärmung ein globales Problem ist, muss auch **mit den anderen föderalen Ebenen und den Nachbarländern eine starke Koordination stattfinden**. Die Auswirkungen regionaler Massnahmen können nicht isoliert von anderen getroffenen Massnahmen betrachtet werden. Die Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels, die vom Staat Wallis übernommen werden, ergänzen die von der internationalen Gemeinschaft oder vom Bund umgesetzten Massnahmen, ebenso wie die internationalen und nationalen Massnahmen die Erreichung des Walliser Ziels unterstützen.

Art. 6 Berücksichtigung der Klimaherausforderungen

Abs.1 Absatz 1 handelt von **der Integration von Klimafragen in die Aufgaben des Staates** und der öffentlichen kantonalen Verwaltungen bis auf Projektebene. Wie in Artikel 1 erwähnt, ist die Politikkohärenz

ein Schlüsselprinzip für effizienten Klimaschutz. Voraussetzung dafür ist die Anpassung der Prozesse und die Bereitstellung von Know-how und Tools, um die Integration zu erleichtern. Mit den öffentlichen Ausschreibungen besitzt der Kanton beispielsweise einen wichtigen Hebel im Bereich der Nachhaltigkeit, den er nutzen muss.

Abs. 2 Die Berücksichtigung der Klimafragen bedeutet nicht nur, den in diesem Gesetz festgelegten Zielen Rechnung zu tragen, sondern auch den Grundsätzen und Zielen, die die Klimamassnahmen des Staates leiten.

Der **Grundsatz der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortung**, der in der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) vereinbart wurde, soll hier wieder aufgegriffen werden, um zu bekräftigen, dass die gesellschaftlichen Akteure auf dem Gebiet des Klimawandels zwar verschiedene Verantwortlichkeiten und Kapazitäten haben (Hebel oder Handlungsspielraum), dass jedoch alle an einem Strang ziehen und fundiert handeln müssen. Die kantonalen Behörden und Verwaltungen haben zum Klimaproblem beigetragen und tun dies auch weiterhin (vor allem bei den Emissionen). Sie verfügen jedoch über eigene Aktionshebel beim Klimaschutz, die sie aktivieren müssen.

Angesichts der Endlichkeit der Ressourcen ergänzt der **massvolle Umgang mit Energie und Rohstoffen** die Effizienzgewinne (beispielsweise die Umstellung auf neue, saubere und nachhaltige Produktionslösungen oder die Begrenzung des Wasserverlusts in den Leitungsnetzen). Masshalten bedeutet weniger Verbrauch, um eine faire Verteilung von Energie und Rohstoffen sicherzustellen (beispielsweise durch Reduzierung der nächtlichen Beleuchtung, Zusammenlegung und Mehrfachnutzung von Infrastrukturen etc.)

Soziale Gerechtigkeit und Klimagerechtigkeit wurden in Artikel 1 Abs.3 d) und Art. 5 Abs. 5 definiert.

Der **Grundsatz der Vorsorge und der Sicherheit** leitet das integrierte Risikomanagement sowie zahlreiche Umweltpolitiken. Gemäss Art. 74 Abs. 2, 1. Satz, BV. sorgt der Bund für den Schutz vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Der Begriff «Einwirkungen» umfasst schädliche Folgen, beispielsweise in Bezug auf die natürlichen Eigenschaften des Bodens oder des Klimas⁴². Kurz gesagt, wenn die Gefahr von schweren oder irreversiblen Schäden besteht, darf das Fehlen einer absoluten wissenschaftlichen Gewissheit nicht als Vorwand dienen, um kostengünstige Massnahmen zur Abwendung von Umweltschäden aufzuschieben. Wie in Artikel 3 des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) vereinbart, «(Die Vertragsparteien) sollen Vorsichtsmassnahmen treffen, um den Ursachen der Klimaänderungen vorzubeugen, sie zu verhindern oder so gering wie möglich zu halten und die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen abzuschwächen. In Fällen, in denen ernsthafte oder nicht wiedergutzumachende Schäden drohen, soll das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewissheit nicht als Grund für das Aufschieben solcher Massnahmen dienen (...) ». Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels sind grösstenteils klar. Es gibt jedoch noch zahlreiche offene Fragen, namentlich im Zusammenhang mit künftigen Auswirkungen und dem Einsatz von Geoengineering-Lösungen. Hier sollte der Grundsatz der Vorsorge Anwendung finden⁴³. Wie im Aufruf der PLANAT für den Umgang mit dem Klimawandel zusammengefasst, «müssen wir den Mut beweisen, jetzt zu handeln, auch wenn wir unwissend sind»⁴⁰.

Abs. 3 Die Klimafrage, und im Allgemeinen die Frage der Nachhaltigkeit, muss in den Entscheidungsprozess des Staates integriert werden. Ziel ist es, **Synergien zu stärken, Zielkonflikte zu begrenzen und entschieden systemorientierte Handlungs- und Denkweisen anzunehmen**. Konkret sieht die jüngste Änderung des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) ein Kapitel zu den Auswirkungen im Bereich der Nachhaltigkeit in den Botschaften des Grossen Rates vor. Darin werden die Klimaaspekte im Allgemeinen (Auswirkungen und Risiken) behandelt,

⁴² UHLMANN/AEMISEGGER/SPIESS, Kohärenz, Nr. 41.

⁴³ IISD, Earth negotiations Bulletin, The Precautionary Principle Jose Felix Pinto-Bazurco, 2020.

insbesondere mithilfe des Instruments Boussole 21⁴⁴, das derzeit angepasst wird. In manchen Fällen muss die Bewertung der Klimafrage weiter vertieft werden. Die Integration, die für Vorlagen gemacht wurde, die beim Grossen Rat eingereicht werden, könnte beispielsweise auf wichtige Vorlagen, die in den Bereich der Exekutive fallen, erweitert werden. Voraussetzung dafür ist die Anpassung der Prozesse und die Bereitstellung von Know-how und Tools, um diese Integration zu erleichtern. Die Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen und dem Bund bei diesem Thema wird wichtig sein.

Art. 7 Monitoring und Bewertung

Artikel 7 beschreibt den Prozess zur Überwachung und Bewertung des Klimaplanes. Dieser folgt einem Prozess der kontinuierlichen Verbesserung der Massnahmen und des gesamten kantonalen Klimaschutzkonzepts.

Abs.1 und Abs. 2. Die kantonale Klimastrategie muss sich weiterentwickeln, um mit dem wissenschaftlichen Kenntnisstand und den technologischen Fortschritten Schritt zu halten. Es muss möglich sein, sie kurzfristig anzupassen. Daher ist eine regelmässige Überprüfung der Strategie vorgesehen. Der Staatsrat zieht mindestens einmal pro Legislaturperiode in einem Bericht Bilanz über den Fortschritt der kantonalen Klimapolitik. Der Bericht basiert insbesondere auf einem Indikatorensystem. Er umfasst Vorschläge zur Anpassung von Massnahmen sowie Vorschläge für neue Massnahmen und gegebenenfalls neue strategische Ausrichtungen.

Abs. 3 Das Überwachungssystem dient dazu, die Effizienz der Aktionen zu bewerten, um die nötigen Anpassungen zu formulieren. Die Umsetzung der Massnahmen des Klimaplanes wird regelmässig mithilfe von Überwachungstools sowie mithilfe von Indikatoren bewertet, was eine regelmässige Qualitätskontrolle ermöglicht. Folgende Tools werden zur Anwendung kommen:

- Die Entwicklung des nationalen Treibhausgasinventars, die es ermöglichen wird, die Auswirkungen der klimapolitischen Instrumente des Bundes und aller regionalen Klimastrategien zu beurteilen;
- Die Entwicklung der Kohlenstoffbilanz des Kantons Wallis und der Verwaltung (alle 3 bis 5 Jahre), die es ermöglichen wird, die Auswirkungen der kantonalen und ausserkantonalen Massnahmen auf die durch den Kanton verursachten Emissionen genauer zu verfolgen;
- Beobachtungsindikatoren, die unter anderem auf der Grundlage von Empfehlungen der interkantonalen Gruppe Klimametrics erstellt werden (einige Beobachtungsindikatoren werden von nationalen Instanzen erhoben, andere von kantonalen Instanzen oder von bestehenden Plattformen wie dem Cercle Indicateurs);
- Das Monitoring der Umsetzung von Massnahmen, das Teil der bestehenden jährlichen Überwachung nach Leistungsmandat ist und die Kontrolle der Indikatoren, des Zeitplans und des Budgets umfasst. Die Indikatoren ermöglichen es, den Fortschritt bei der Implementierung und die Wirkung der Massnahme zu beobachten.

Teil 3 Zuständige Behörden

Art. 8 Staatsrat

Artikel 8 beschreibt die wichtigsten Aufgaben und Kompetenzen des Staatsrats bei der strategischen Ausrichtung des Kantons beim Klimaschutz, der Ausarbeitung und Umsetzung des Klimaplanes und seiner

⁴⁴ Die Kantone Wallis, Waadt und Freiburg arbeiten an einer neuen Online-Version dieses Instruments, das die Beurteilung von Vorhaben aus Sicht der Nachhaltigkeit ermöglicht.

Massnahmen sowie ihrer Überwachung und Bewertung. Der Staatsrat ist auch dafür zuständig, eine geeignete Governance zu definieren und umzusetzen, sowie einen wissenschaftlichen Rat einzusetzen, dessen Mitglieder er ernennt. Er übt die anderen Befugnisse aus, die ihm durch dieses Gesetzes oder andere Gesetze übertragen werden.

Art. 9 Departemente

Artikel 9 erinnert daran, dass jedes Departement für die Bereiche zuständig bleibt, die in sein Ressort fallen, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Klimapolitik zu erfüllen.

Abs. 1. Die konkrete Umsetzung der verschiedenen Massnahmen der kantonalen Klimapolitik und des kantonalen Klimaplans fallen in den **Zuständigkeitsbereich der kompetenten Dienststellen**. Die Massnahmen im Energiebereich werden beispielsweise von der Dienststelle für Energie und Wasserkraft umgesetzt, die Dienststelle für Raumentwicklung ist für die Massnahmen im Bereich der Raumplanung zuständig etc.

Abs. 2. Da der Klimaschutz meist bereichsübergreifendes Handeln impliziert, erfordert die Umsetzung der sich daraus ergebenden Massnahmen die Beteiligung von mehreren Departementen, Dienststellen und Akteuren. Eine gute Koordination ist wesentlich. **Der Staatsrat ist daher für die Ernennung eines Departements zuständig, das die Aufgabe hat, Transversalität**, Koordination und Kohärenz des Staates bei der Umsetzung **der kantonalen Klimapolitik** und der daraus resultierenden Massnahmen sicherzustellen. Es kann sich auf die derzeitige Governance für die nachhaltige Entwicklung und das Klima stützen, insbesondere über die ständige Delegation für Energiefragen und Nachhaltigkeit des Staatsrates, die strategische Direktion der Agenda 2030 und des Klimaplans, die Auskunftspersonen für nachhaltige Entwicklung in der Kantonsverwaltung sowie die Arbeitsgruppen Klima.

Art. 10 Wissenschaftlicher Klimarat

Art. 10 schreibt fest, dass die Wissenschaft den Staat informieren und die Effizienz seiner Massnahmen stärken muss, insbesondere im Bereich der Klimapolitik. Hierzu **kann sich der Kanton von einem wissenschaftlichen Rat begleiten lassen**.

Der Rat besteht aus Vertretern der akademischen Kreise der Schweiz aus unterschiedlichen Bereichen im Zusammenhang mit dem Klima wie beispielsweise dem Energiesektor, der Wirtschaft, der Klimatologie, den Sozial- und Politikwissenschaften, der Ökologie etc.

Dieser Rat hat eine beratende Rolle. 2020 ernannte der Staat einen wissenschaftlichen Rat, der ihn bei der Ausarbeitung seines Klimaplans begleiten sollte. Aufgabe dieses Organs ist es, den Entscheidungsträgern und Behörden die auf aktuellen wissenschaftlichen Daten basierenden Empfehlungen der unabhängigen Experten vorzulegen («Evidence based policy»). So gibt der wissenschaftliche Rat des Klimaplans Wallis unverbindliche Empfehlungen darüber ab, wie der Kanton den Übergang zu einer kohlenstoffarmen, klimaresistenten und in ökologischer und gesellschaftlicher Hinsicht nachhaltigen Wirtschaft vollziehen sollte.

Art. 11 Gemeinden

Abs. 1 Das Engagement der Einwohner- und Burgergemeinden (nachstehend Gemeinden) wird entscheidend für die Erreichung der Klimaziele des Kantons sein. In den nächsten Jahren möchte der Staatsrat seine Zusammenarbeit mit den Walliser Gemeinden intensivieren, um ihre Massnahmen auf diesem Gebiet zu stärken. Absatz 1 sieht vor, dass **die Gemeinden die Klimaherausforderungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigen müssen**. Das bedeutet, dass sie die Ziele für die Verminderung der THG und die Anpassung an den Klimawandel im Rahmen ihrer Ressourcen bei allen Aufgaben und Projekten berücksichtigen müssen. Es geht darum, die schädlichen Auswirkungen abzumildern und die positiven Auswirkungen zu nutzen. Es geht nicht darum, die Einführung von kommunalen Klimastrategien

vorzuschreiben, obwohl einige Walliser Gemeinden bereits mit der Ausarbeitung derartiger Instrumente begonnen haben. Der Staatsrat möchte in erster Linie dafür sorgen, dass die Gemeinden das Thema Klima systematisch in die bestehenden Planungsinstrumente integrieren, die es ihnen bereits heute ermöglichen, einen positiven Einfluss auszuüben. Die Gemeinden können ab sofort einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2050 sowie zur Anpassung an den Klimawandel leisten. Die **Burgergemeinden**, die für die Pflege und die Bewirtschaftung der Wälder, der Alpen und anderer für diese Anpassung wichtiger Zonen zuständig sind, unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeit Werke allgemeinen Interesses (gemäss Art. 3, Absatz c, d und e SGS 175.2 – Gesetz über die Burgerschaften).

Abs. 2 Der Absatz definiert die **Unterstützung des Kantons für die Gemeinden bei ihren Klimaschutzmassnahmen**. Eine Befragung und Workshops, die im Rahmen der Ausarbeitung des ersten Klimaplanes durchgeführt wurden, haben eine Konsultation der Gemeinden zu ihrem dringenden Bedarf hinsichtlich der Bekämpfung des Klimawandels und des Biodiversitätsverlustes und der Anpassung an die Folgen ermöglicht. Dieses Gesetz antwortet bereits auf den ersten geäusserten Bedarf: eine langfristige Vision, die der Kanton für sein Gebiet und seine Akteure definiert. Die weiteren **Bedürfnisse der Gemeinden** variieren **je nach ihrer Grösse, einige Unterstützungssachsen lassen sich jedoch definieren**, die der Staat einführen muss, um ihnen bei ihrem Vorgehen helfen:

- Der Kanton soll **den Zugang zu wichtigen Informationen** für Gemeinden erleichtern, die nicht die Zeit und die nötigen Ressourcen haben, um die Fülle an Informationen zum Klimawandel zu durchsuchen und zu sortieren. Die wichtigsten Etappen einer kommunalen Klimastrategie, bewährte Praktiken, verfügbare Tools und Hilfen werden zentralisiert, zugänglich gemacht und kommuniziert. Tatsächlich gibt es bereits kantonale Begleitmassnahmen, die sich positiv auf das Klima auswirken, aber auch vorbildliche kommunale Praktiken in diesem Bereich, die es zu verbreiten gilt. Ebenso werden Tools vom Bund erstellt (insbesondere die Toolbox Anpassung).
- Die **Klimadiagnose** für eine Gemeinde ist die erste Etappe einer guten Planung. Diese Diagnose hat mehrere Facetten (Kartierung der Hitzeinseln, kommunale Kohlenstoffbilanz etc.) und erfordert verschiedene Arten von Unterstützung durch den Kanton, beispielsweise in Form von finanziellen Beiträgen, einsatzbereiten Tool oder zentralisierten Studien. Unter anderem soll den Gemeinden ein Tool zur Erstellung einer kommunalen CO₂-Bilanz zur Verfügung gestellt werden.
- Die **Unterstützung auf regionaler Ebene wird verstärkt**, um dem erhöhten Bedarf an Begleitung bei der Ausarbeitung und Umsetzung von kommunalen oder supra-kommunalen Klimastrategien gerecht zu werden. Dies ermöglicht es, die unterschiedlichen Kontexte der Gemeinden zu berücksichtigen und die Ressourcen gemeinsam zu nutzen.
- Auf technischer Ebene müssen einige kommunale Praktiken weiterentwickelt werden und erfordern eine Begleitung bei der Veränderung. Die **praktische Unterstützung vor Ort** erleichtert diese Veränderung. Sie ergänzt die existierende strategische Beratung im Energiebereich und das bereits stattfindende administrative Monitoring auf kantonaler Ebene.
- **Der Austausch bewährter Praktiken**, Schulung und Sensibilisierung spielen eine wichtige Rolle für die Effizienz der Massnahmen. Der Staat unterstützt das Organisieren von Treffen, die den Gemeinden gewidmet sind, sowie Pilotprojekte.

Abs. 3 Die Arten der möglichen interkommunalen Zusammenarbeiten sind namentlich in der Walliser Gesetzgebung vorgesehen, in Abschnitt 4.2 Zusammenarbeit des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004, in Artikel 18 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente und Artikel 9 des kGSchG.

Art. 12 Dritte

Abs. 1 Der Staat möchte, dass alle Akteure des Gebiets sich um seine Vision einer klimaresilienten Entwicklung scharen und an einem Strang ziehen, da ihre Beteiligung unverzichtbar ist. Hierzu unterstützt er die Bemühungen, insbesondere im Bereich der technischen, sozialen ebenso wie wirtschaftlichen Innovation, der eine zentrale Rolle zukommt. Diese Unterstützung kann verschiedene Formen annehmen, die in den Artikeln 14, 15 und 16 präzisiert werden.

Abs. 2 Auch andere Kantone sind seit mehreren Jahren an der Ausarbeitung und der Umsetzung der Klimapolitik beteiligt. Das Wallis konnte von ihren Erfahrungen profitieren, insbesondere bei der Frage der Indikatoren. Die Effizienz einiger vom Staat umgesetzter Massnahmen wird sich verbessern, wenn sie auf interkantonaler Ebene ausgearbeitet und umgesetzt werden.

Art. 13 Delegation von Aufgaben

Abs. 1 und Abs. 2 Die Aufgaben des Staates im Zusammenhang mit der Klimafrage sind zahlreich und verlangen ein breites Kompetenzspektrum, das in seiner Verwaltung manchmal fehlt. **Der Staat kann jedoch Dritte hinzuziehen, die ihn bei diesen Aufgaben unterstützen.** Im Bereich der Nachhaltigkeit und bei der Koordination des Klimaplan wird er insbesondere von der Stiftung für die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen (FDDM) begleitet. Weitere Stellen können hinzugezogen werden, um den Kanton bei seinen verschiedenen Aufgaben zu unterstützen.

Teil 4 Information, Schulung und Beteiligung

Das Übereinkommen von Paris (Art. 12) verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, Massnahmen zu ergreifen, um die Bildung, Ausbildung, Sensibilisierung und die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Zugang der Bevölkerung zu Information im Bereich des Klimawandels zu verbessern und die Effizienz der im Rahmen der Klimapolitik getroffenen Massnahmen zu erhöhen. Artikel 41 des CO₂-Gesetzes greift dieses Element auf und weist insbesondere den Behörden des Bundes und der Kantone eine beratende Rolle gegenüber den Gemeinden, Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten zu.

Art. 14 Information, Sensibilisierung und Bürgerbeteiligung

Abs. 1 **Information:** Die kantonale Vision gibt die Rahmenbedingungen für eine klimaresiliente Entwicklung vor. Alle Akteure auf dem Gebiet müssen über diese Vision und die vom Staat eingeleiteten Massnahmen informiert werden. Zurzeit werden die Grundzüge der kantonalen Klimapolitik auf der institutionellen Website der Agenda 2030 Wallis und des Klimaplan (<https://www.vs.ch/web/agenda2030/plan-climat>) präsentiert.

Abs. 2 **Sensibilisierung, Beratung:** Die Rolle der Einzelpersonen ist nicht zu vernachlässigen. Wie bereits erwähnt hat die Bevölkerung einen direkten Einfluss auf circa die Hälfte der Emissionen, vor allem jene im Zusammenhang mit dem Konsum. Durch Sensibilisierung kann die Effizienz der Massnahmen erhöht, die Bewusstseinsbildung erleichtert, Desinformation bekämpft und die Beteiligung aller an einer gemeinsamen Anstrengung zur Schaffung einer besseren und resilienteren Gesellschaft gefördert werden. Zurzeit werden auf interkantonaler und Westschweizer Ebene Überlegungen angestellt, um eine erweiterte Version der Website meinklimaplan.fr.ch, die vom Kanton Freiburg entwickelt wurde, für weitere Kantone zur Verfügung zu stellen, um alle Akteure des Kantons für die Klimaherausforderungen zu sensibilisieren, sie zu informieren und ihr Engagement zu wecken.

Abs. 3 Abstimmung, Mobilisierung und Beteiligung: Die Beteiligung der Akteure des Gebietes an der Ausarbeitung und dem Monitoring der Massnahmen des Klimaplans ermöglicht es, die Relevanz der gewählten Massnahmen, die mit den Besonderheiten des Kantons Wallis und seinen Regionen kompatibel sein und die laufenden Vorhaben ergänzen müssen, zu konsolidieren. Dies erleichtert auch deren Übernahme und Akzeptanz durch die Akteure auf dem Gebiet. Die partizipativen Arbeitsgruppen, die bei der Ausarbeitung dieses ersten Klimaplans zusammengestellt wurden, sollen für die gesamte Dauer der Umsetzung sowie für die Anpassung des Plans reaktiviert werden.

Art. 15 Bildung, Ausbildung und Forschung

Der Artikel greift die Verpflichtung des Übereinkommens von Paris auf, **die Bildung und die Ausbildung hinsichtlich des Klimawandels zu verbessern, um die Effizienz der staatlichen Massnahmen zu erhöhen**. Er konzentriert sich insbesondere auf die Aufgabe des Kantons, Massnahmen im Bereich der Bildung, der Ausbildung und der Forschung zu entwickeln, bei denen es sich um drei wichtige Säulen der Wende handelt.

Die Bildung ist ein starker Hebel, um die Fähigkeit von Einzelpersonen zu stärken, angesichts des Klimawandels zu denken und zu handeln und verantwortungsvolle Verhaltensweisen anzunehmen. Die für die obligatorische und die nachobligatorische Bildung zuständigen Dienststellen haben nicht auf diesen Vorentwurf gewartet, um Ressourcen und Instrumente zu entwickeln, mit denen das Thema Klima im Lehrplan behandelt werden kann – was mit der vorliegenden Bestimmung nun vollständig verankert werden kann. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden hat der Staat Wallis auch eine Rolle zu spielen, beispielsweise indem er Einrichtungen ermutigt, eine Klimastrategie umzusetzen, indem er pädagogische Pilotprojekte unterstützt, die Ausbildung der Lehrkörperschaft in diesem Bereich stärkt oder indem er Lernpakete erstellt, die sowohl Wissen als auch bereichsübergreifende Fähigkeiten im Zusammenhang mit Klimafragen entwickeln sollen.

Die Energiewende und die technologischen und technischen Innovationen verlangen ebenfalls spezifische Kompetenzen und Kenntnisse sowie geschultes Personal. Sie werden einerseits zahlreiche wirtschaftliche Chancen bieten, die Gründung von Unternehmen und die Schaffung von Arbeitsplätzen werden ein sicherer Vektor für die lokale wirtschaftliche Entwicklung sein. Andererseits müssen bestimmte Berufe und Tätigkeitssektoren ihre Techniken anpassen - oder sie werden mit der Zeit verschwinden. Deshalb spielen der Kanton und die Gemeinden insbesondere eine wichtige Rolle bei der Berufsbildung, aber auch bei der beruflichen Umschulung, um die Wende zu antizipieren, zu fördern und zu begleiten.

Wissenschaft und Forschung spielen eine wichtige Rolle beim Verständnis des Klimawandels, seiner Folgen sowie der Entwicklung von Innovationen und Technologien, um seine negativen Folgen abzuschwächen und sich an die Veränderungen anzupassen. Deshalb muss der Staat die für eine kontinuierliche Verbesserung des Klimaschutzes notwendigen **geografischen Informationssysteme** entwickeln und zu **gezielten Forschungsprojekten** und zur Weiterentwicklung des Wissens und der verwendeten Techniken beitragen.

Teil 5 Finanzierung

Gesamthaft werden die notwendigen Investitionen für die Umsetzung dieser ersten Generation des Klimaplans in diesem Stadium für den Zeitraum 2023-26 auf 200 Millionen geschätzt, d. h. 50 Millionen Franken pro Jahr.

Art. 16 Finanzhilfen

Die Umsetzung der Klimamassnahmen und die Erreichung der Klimaziele des Kantons erfordern die Beteiligung von Dritten, wie in Artikel 12 erläutert. Um dies zu ermöglichen, ist eine Unterstützung durch den

Kanton vorgesehen, die mehrere Formen annehmen kann, unter anderem zinslose Darlehen, Bürgschaften oder A-fonds-perdu-Beiträge. Es wird erwartet, dass die Empfänger dieser Unterstützungen auch zur Finanzierung der Massnahmen beitragen. Die Einzelheiten dieser Finanzhilfen, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung von Finanzhilfeanträgen und die Bedingungen für ihre Gewährung, könnten bei Bedarf in der Durchführungsverordnung festgelegt werden.

Art. 17 Finanzielle Mittel

Der Kampf gegen den Klimawandel und seine Konkretisierung in Form einer Klimastrategie müssen zu einer Aufgabe des Staates und seine Finanzierung Teil des ordentlichen Budgets des Kantons werden. Es geht nicht darum, parallele öffentliche Politiken zu erstellen, sondern die sektoriellen Politiken zu unterstützen und zur Anpassung an die Klimaherausforderungen zu bewegen. Die **Massnahmenbudgets werden den mit ihrer Umsetzung beauftragten Departementen und Dienststellen zugewiesen**. Das finanzielle Monitoring erfolgt mithilfe der **üblichen Budgetplanungsprozesse**. Zu beachten ist, dass bereits bestehende kantonale Programme, die schon über finanzielle Mittel verfügen (circa 250 Millionen Franken pro Jahr), im Walliser Klimaplan ebenfalls aufgewertet werden können, ohne dass ihr Budget im Walliser Klimaplan berücksichtigt wird.

Art. 18 Klimareserve

Abs. 1 und 2 Wie ausführlich in Kapitel 6 «*Finanzielle Auswirkungen und Kosten der Untätigkeit*» erläutert, muss die Klimawende schnell vollzogen werden. Auf dieser Grundlage und **um den Kanton auf seinem Weg zu mehr Klimaresilienz entschlossen und zielstrebig zu unterstützen, sind finanzielle Impulse notwendig**.

Deswegen sieht der Gesetzesvorentwurf die Bildung einer Klimareserve vor, um die grössten Projekte und Massnahmen zu finanzieren, die normalerweise zeitlich befristet sind und vom Staatsrat beschlossen werden.

Abs. 3 Gemäss dem Gesetzesvorentwurf ist eine Erstausrüstung der Klimareserve mit 150 Millionen Franken vorgesehen, die aus der finanzpolitischen Reserve entnommen werden. Die Bildung einer Klimareserve ermöglicht es, die für die Wende nötigen Beträge den Massnahmen zuzuleiten, die grössere Investitionen erfordern. Spätere Ausstattungen können vom Grossen Rat gebilligt werden. Eine **anfängliche Dotierung mit CHF 150 Millionen Franken** wird es ermöglichen, einen Teil der geschätzten erforderlichen Investitionen für die Wende zu decken und eine starke Dynamik zu erzeugen.

Abs. 4 Die Reserve kann später entweder über den Haushalt oder durch die Zuweisung aller oder eines Teils der Überschüsse geöfnet werden, vorausgesetzt, dies führt weder zu einem Aufwandüberschuss noch zu einer unzureichenden Finanzierung. Die Entnahmen aus der Reserve werden zum Zeitpunkt der Haushaltsrechnung oder durch vorherigen Beschluss des Grossen Rates genehmigt.

Abs. 5 Die Äufnungen und Entnahmen werden spezifisch in den Botschaften des Staatsrates zum Haushaltsentwurf und der Haushaltsrechnung festgehalten, sowie im Bericht, der der integrierten mehrjährigen Planung beiliegt. Die Reserve kann nicht negativ sein und ihr Vermögen wird nicht verzinst.

Teil 6 Schlussbestimmungen

Art. 19 Vollzug

Der Staatsrat stellt die Anwendung dieses Gesetzes sicher und erlässt die Durchführungsbestimmungen.

Sitten, den 05.05.2022

Chef des Departements für Finanzen und Energie: **Roberto Schmidt**